Die Amtsdelikte im diplomatischen Dienst: der § 353a des Strafgesetzbuches (Arnim-Paragraph).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Wilhelm Contag

Berlin
Juristische Verlagsbuchhandlung Dr. jur. Frensdorf
1913

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Gretener.
Correferent: Professor Dr. Leonhard.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545317_0083

Inhaltsübersicht.

Einleitung:

Der Arnimprozeß 1

Die Amtsdelikte im diplomatischen Dienst: der § 353a des Strafgesetzbuches (Arnimparagraph).

A. Entstehungsgeschichte des Paragraphen:

1. Die Regierungsvorlage. Kapitel 1 5
2. Die Vorlage im Reichstag. Annahme und Publikation. Kapitel 2 9

B. Inhalt des Paragraphen:

1. Das Subjekt. Kapitel 3 26
2. Der Tatbestand:
   a. in Abs. 1: Bruch der Amtsverschwiegenheit. Kapitel 4
   b. in Abs. 2: Doloser Ungehorsam und falsche Berichterstattung. Kapitel 5 31
3. Rechtswidrigkeit. Subjektive Erfordernisse. Strafdrohung und Anwendungsklausel. Kapitel 6 37

C. Der § 353a und die Reform des Strafgesetzbuches:

1. Ist der § 353a seinem Inhalte nach beizubehalten? Kapitel 7 45
2. Welche Änderungen werden an dem Paragraphen zur Reform vorzunehmen sein? Kapitel 8 51

Literatur- und Quellenverzeichnis.

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 1875/76.
Allgemeines Preußisches Landrecht. Abgekürzt: ALR.
Beling: Grundzüge des Strafrechts. Tübingen 1905.
Binding: Handbuch des Strafrechts. Leipzig 1885.
Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Leipzig 1905. Abgekürzt: Binding-Lehrb.
Binding: Die Normen und ihre Uebertretung. Leipzig 1905 Abgek.: Binding-Normen.
Bismarck: Gedanken und Erinnerungen. Stuttgart 1898.
van Calker: Hochverrat und Landesverrat. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil. Berlin 1906. Abgek.; Vergl. Darst. Bes. T.
Darstellung der öffentlichen Verhandlungen des Arnimprozesses. Berlin 1875.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Band 41 Abgek.: RG. 41.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1903.
Gegenentwurf zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1911.
Gesetz vom 8. November 1867 (Konsulatsgesetz).
Gesetzessammlung für die preußischen Staaten von 1810.
Geyer: Grundriss der Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. München 1885.
Gretener: Zur Beurteilung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den Kanton Aargau. In der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. 1893.
Hälschner: Deutsches Strafrecht. Bonn 1887.
Hamm: in „Deutsche Juristenzeitung" 1907. S. 755 f.: Der Fall Pöplau.
Heffter-Geffcken: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1888.
Heilfron: in „Das Recht" 1907, S. 752 f.: Jur. Tagesfragen. „Der Fall Pöplau".
von Holtzendorff: Handbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1877. Abgekürzt: Holtz. Hb.
von Holtzendorff: Rechtsgutachten zum Prozess des Grafen Harry v. Arnim. München 1875.

Hue de Grais: Handbuch der Verfassung und Verwaltuug in Preußen und in dem Deutschen Reiche, Berlin 1907.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Band 1 und 2: 1911, Band 3: 1901.

Liman: Bismarck-Denkwürdigkeiten. Berlin 1899.

von Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1905.

Hugo Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1912.

Meves: Die Strafgesetznovelle vom 26, Februar 1876, Erlangen 1876.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1912.

Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1896.

Reichsbeamtengesetz Abgek.: RBG.

Rubo: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1879.

Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1892.

von Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags 1875/76.

Stier-Somlo: in Deutsche Juristenzeitung 1907. S. 682 f.: Der Fall Pöplau und der Arnimparagraph.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Abgek.: StCB.

Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz.

Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches. Abgek.: VU.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909. Abgek.: Vorentw.

Wanieck und **Villnow:** Anhang zu Schützes Lehrbuch des deutschen Strafrechts von 1874.

Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1911. Abgek,: Gutachtl. Aeuß.

Einleitung:

Der Arnimprozeß.

Die Entstehung des § 353 a des heutigen Reichsstrafgesetzbuches ist in ihrer letzten Ursache zurückzuführen auf den Prozeß gegen den Grafen Harry v. Arnim, in den Jahren 1874 und 1875.

Aeußerlich ist dieser ursprüngliche Zusammenhang schon daran erkennbar, daß der Paragraph in landläufiger Ausdrucksweise der „Arnimparagraph" genannt wird. Die Beantwortung der Frage, ob ein solcher auch tatsächlich, bezw. innerlich besteht, wird aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen ersichtlich. —

Am 9. Januar 1872 wurde Graf Harry v. Arnim, vorher preußischer Gesandter bei der römischen Kurie, als Botschafter des Deutschen Reiches bei der französischen Republik akkreditiert.

In Frankreich kämpften damals die republikanischen und die monarchistischen Parteien um die Oberhand. Aus einer etwaigen Wiederherstellung der katholischen Monarchie in Frankreich fürchtete Bismarck ein Rachebündnis Frankreichs mit dem gleichfalls von einer katholischen Dynastie regierten Oesterreich. Seine Anweisungen an Arnim gingen demgemäß dahin, im Sinne der republikanischen Parteien zu wirken.

Arnim ignorierte nicht nur diese Anweisung, sondern begünstigte ihr entgegen gerade die monarchistischen Bestrebungen. Tatsächlich setzten auch die monarchistischen Parteien am 24. Mai 1873 ein Tadelsvotum gegen das republikanische Ministerium Thiers durch, das dessen Entlassung zur Folge hatte. Unter dem neuen, bis zum 16. Mai 1874 regierenden Ministerium wäre es im Herbst 1873 beinahe zu einer Wiederherstellug der Monarchie in Frankreich gekommen.

Am 2. März 1874 wurde Arnim von seiner Stellung in Paris abberufen und am 19. März zum Botschafter in Konstantinopel ernannt.

Am 9. April — Arnim befand sich noch in Paris — erschien in dem Wiener Blatt „Die Presse" ein Artikel: „Diplomatische Enthüllungen", in welchem u. a. kirchenpolitische Aktenstücke der deutschen Botschaft in Paris veröffentlicht wurden. Auf Befehl Kaiser Wilhelms wurde Arnim aufgefordert, zu erklären, ob er diese Veröffentlichungen direkt oder indirekt veranlaßt habe. Trotzdem dieser den Umständen nach als einziger hierfür in Frage kam, leugnete er hartnäckig.

Er begab sich am 29. April nach Berlin, verweilte dort sechzehn Tage, wurde am 15. Mai seines Amtes als Botschafter enthoben und zur Disposition gestellt. Noch an demselben Tage verließ er Berlin und begab sich nach Karlsbad.

Am 8. Juni berichtete der Nachfolger Arnims, Fürst Hohenlohe, nach Berlin, daß 13 amtliche Aktenstücke betreffend die künftige Erledigung des päpstlichen Stuhles im Archiv der deutschen Botschaft fehlten. Eine darauf veranlaßte nähere Revision stellte das Fehlen nicht nur der genannten Papiere, sondern noch einer Anzahl anderer diplomatischer Aktenstücke und Korrespondenzen fest, im ganzen etwa 60 Schriftstücke. Die an Arnim gerichtete Aufforderung zur Herausgabe der Schriftstücke — er hatte eingeräumt, daß er einen großen Teil derselben aus Paris nach Berlin und von dort nach Karlsbad mitgenommen hatte, — bliebt zunächst erfolglos, da er der Ansicht war, daß jene Papiere sämtlich privater Natur und sein Eigentum wären. Auf dringenderes Ansuchen händigte er jedoch dem Auswärtigen Amte die 13 kirchenpolitischen Gesandschaftspapiere (Serie 1) mit dem Bemerken aus, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, sie für sich zu behalten. Eine zweite Gruppe, bezüglich deren er sich besonders auf ihren Charakter als Privateigentum berief, die sog. Personal- oder Konfliktspapiere, jedoch behielt er in seinem Gewahrsam (Serie 2). Außerdem wurden noch 23 Aktenstücke vermißt, von denen er erklärte, über ihren Verbleib keine Auskunft geben zu können.

Auf Grund dieser Vorkommnisse beantragte das Auswärtige Amt am 2. Oktober 1874 bei der Staatsanwaltschaft in Berlin die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen Arnim. Dieser wurde am 4. Oktober auf seinem Gut Nassenheide verhaftet, bald darauf aber gegen Stellung einer Kaution von 100000 Talern, sowie auf ärztliches Gutachten hin aus der Haft entlassen.

Das Ergebnis der Untersuchung war, daß die Staatsanwaltschaft Arnim vor dem Berliner Stadtgericht folgendermaßen anklagte:

„Der Vorgenannte ist .... wegen Vergehens im Amte, respektive wegen Urkundenunterschlagung unter Anklage gestellt und speziell beschuldigt, im Hotel der Kaiserlichen Botschaft zu Paris während der Zeit von 1872 bis 1874 durch eine und dieselbe Handlung als Beamter Urkunden, welche ihm amtlich anvertraut waren, vorsätzlich beseite geschafft und Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hatte, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben". Es wird dem Angeklagten also ein Verstoß gegen §§ 348 Abs. 2 und 350 in Idealkonkurrenz zur Last gelegt [1]).

Das Berliner Stadtgericht verhandelte hierüber in einem vom 9. bis 15. Dezember 1874 währenden Prozesse.

Den § 348 erachtete es für unanwendbar, weil den in Frage stehenden Schriftstücken die in diesem Paragraphen vorausgesetzte Urkundenqualität fehlte [2]). Auch den § 350 erachtete das Gericht als nicht anwendbar auf den Fall. Statt dessen jedoch fand es eine Bestrafung nach § 133 StGB. für gerechtfertigt. Das Erkenntnis führte hierüber zunächst aus, daß der § 133 auch Beamte als Subjekt haben könne. Sodann sah es, zwar noch nicht in der Wegnahme der Schriftstücke aus Paris — Arnim konnte sie zur persönlichen Aushändigung mit nach Berlin genommen haben —, wohl aber in der Mitnahme von Berlin nach Karlsbad ein vorsätzliches Beiseiteschaffen der Schriftstücke.

1) Nicht zum Gegenstand der Anklage wurde die Tatsache gemacht, daß Arnim eine den Anweisungen seines Vorgesetzen entgegengesetzte Politik getrieben hatte. Ebensowenig wurde der Verdacht berücksichtigt, daß er die Aktenstücke zu publizistischen Zwecken verwertet hatte.

2) Unter § 348 konnte nur die tatsächlich zurückbehaltene Serie 2 fallen.

Diese ihrerseits seien als „sonstige Gegenstände, welche sich zur Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befanden, oder welche einen Beamten amtlich übergeben sind" anzusehen. Allerdings sind hierunter nur die 13 kirchenpolitischen Schriftstücke verstanden,, sodaß diese allein die Basis für eine Bestrafung bildeten.

Der Angeklagte wurde also durch Urteil vom 19. Dezember 1874 als überführt erachtet, 13 amtliche Schriftstücke, welche sich an einem dazu bestimmten Orte befanden, vorsätzlich beiseite geschafft zu haben, und unter Anrechnung der Untersuchungshaft von einem Monat zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Gegen dieses Urteil legten sowohl die Staatsanwaltschaft wie die Verteidigung Berufung ein. Der Prozeß kam vor das Kammergericht und Arnim wurde nunmehr im Jahre 1875 zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Dem Antritt der Strafe entzog er sich jedoch durch die Flucht.

Der Prozeß und insbes. sein Ergebnis hatte in weiten Kreisen großes Aufsehen erregt.

Bereits vor der Erledigung durch die zweite Instanz erschien Holtzendorffs Schrift: „Für den Grafen Harry v. Arnim", in der die Verteidigung — Holtzendorff war einer der drei Verteidiger Arnims — authentisch wiedergegeben wurde. Gleich darauf erschienen in München vier von Holtzendorff gesammelte Rechtsgutachten über den Prozeß. Eins derselben war von ihm selbst, die andern von Merkel, Wahlberg und G. Rolin-Jaequemyns, Sécrétaire de l' Institut de droit international, avocat à la Cour d' Appel de Gand. Alle vier wenden sich gegen die Anwendbarkeit des § 133 auf den Fall Arnim[3]).

3) Später, 1877, erschien noch eine Schrift: Der Prozeß Arnim. Dargestellt von einem alten Juristen. Mit 11 Beilagen.

Die Amtsdelikte im diplomatischen Dienst: der § 353a des Strafgesetzbuches (Arnimparagraph).

A. Entstehungsgeschichte des Paragraphen.

Kapitel 1.

Die Regierungsvorlage.

Die Kardinalfrage, die der Arnimprozeß und seine wissenschaftliche Begutachtung zeitigte, war die: wurde das Strafgesetzbuch in seinem damaligen Bestand dem Falle Arnim gerecht?

Die Frage ist entschieden zu verneinen.

Schon das Verhältnis zwischen der Fassung der Anklage und dem ganzen tatsächlichen Sachverhalt bestätigt dies. Die Anklage mußte sich darauf beschränken, das Abhandenkommen der Schriftstücke als Stützpunkt zu verwerten. Die nachweisbare Tatsache, daß Arnim eine den Anweisungen seines Vorgesetzten entgegengesetzte Politik getrieben hatte, konnte hinsichtlich des bestehenden Gesetzes garnicht zum Gegenstand einer Anklage gemacht werden. Ferner der Umstand, daß der Richter, um eine Bestrafung zu ermöglichen, von der Anklage absehen und einen neuen Tatbestand unterstellen mußte (§ 133)! Daß auch die Bestrafung auf Grund dieses neuen Tatbestandes noch soviel Anlaß zur Anfechtung gab, beweist wieder, wie

wenig das Gericht nach dem bestehenden Gesetze dem Gesamtsachverhalt gerecht werden konnte. Endlich noch kann nicht geleugnet werden, daß das allein auf Grund von § 133 erkannte Strafmaß zu hoch gegriffen ist, — ein Fehlgriff, der bei Bestehen einer den Fall besser treffenden Gesetzvorschrift hätte vermieden werden können. Bluntschli sieht sogar die Bestrafung Arnims als eine politische Interessenfrage und als „Postulat der öffentlichen Meinung" an. —

Da damals die deutsche Reichsregierung damit beschäftigt war, den Entwurf für das „Gesetz betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben" aufzustellen, nahm das Auswärtige Amt die Gelegenheit wahr, um unter der Direktive Bismarcks den Entwurf eines die Vorkommnisse der letzten Zeit zu Grunde legenden Paragraphen auszuarbeiten und dessen Aufnahme zu veranlassen. Man fügte ihn unter der Ziffer 353a ein.

Noch im Jahre 1875 erhielt die Gesetzes-Vorlage die Genehmigung des Bundesrats, und noch am 23. November 1875 wurde sie durch Bismarck dem Reichstag vorgelegt.

Der § 353a hatte damals folgende Fassung:

„Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amts des Deutschen Reiches, welcher

1) eines Ungehorsams gegen die ihm erteilten Weisungen sich schuldig macht, oder

2) es unternimmt, durch unwahre Angaben seines Vorgesetzten oder unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt andere zu täuschen, oder

3) die Amtsverschwiegenheit durch Mitteilung von Dienstgeheimnissen an Unberechtigte verletzt, oder

4) bei der Aufbewahrung amtlicher Schriftstücke ordnungswidrig verfährt, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark, und, wenn die Handlung geeignet

war, das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Aus den Einleitungsworten der zu diesem Paragraphen gegebenen Motive ist die Tatsache, daß die Affaire Arnim die Einbringung veranlaßt hat, klar ersichtlich. Auch die Fassung des Paragraphen selbst zeigt, wie eng man sich an jene Vorfälle angeschlossen hatte.

Zuzustimmen ist den Motiven zunächst, wenn sie sich auf die außerordentlichen Gefahren berufen, die aus einer Pflichtvergessenheit der unter Strafe gestellten Art dem Reiche und indirekt dem Individuum erwachsen können. Es ist ihnen weiter beizupflichten, wenn sie aus der nachgewiesenen Möglichkeit dieser Gefahren den Schluß ziehen, daß die im diplomatischen Dienst angestellten Personen in ganz besonderem Maße vertrauenswürdig sein müssen, und daß deshalb besondere Vorschriften erforderlich seien, die diese Vertrauenswürdigkeit in gewisser Weise erzwingen und gewährleisten. Da — nach Angabe der Motive — die Disziplinarvorschriften hierfür nicht genügen, sind eben entsprechende Strafvorschriften nötig, zumal da die Unzulänglichkeit des vielleicht hier noch in Frage kommenden § 92 StGB. nachgewiesen ist.

Daß die Einbringung des Paragraphen an sich nicht unbegründet war, muß man demnach wohl zugeben. Trotzdem darf man vom Standpunkt des Gesetzgebers aus eine Grundfrage nicht unerörtert lassen: wie verträgt sich der vorliegende Gesetzentwurf mit den unserm Strafrecht zu Grunde liegenden Theorien? Zur Beantwortung dieser Frage ist erforderlich, aber auch genügend, wenn man den Entwurf betrachtet in Ansehung der beiden Grundsätze, auf die diese Theorien sämtlich zurückzuführen sind: „punitur, ne peccetur" und „punitur quia peccatum est".

Der erste Grundsatz würde in Ansehung des entworfenen Paragraphen die Beantwortung folgender Frage verlangen: Ist anzunehmen, daß durch die Bedrohung der betreffenden Vergehen mit gemeiner Strafe ihrer Begehung vorgebeugt wird? Oder, in anderer Form: Ist die Zufluchtnahme zum Strafrecht

recht unbedingt erforderlich, um einer Begehung dieser Delikte vorzubeugen? Die Frage läuft darauf hinaus, ob das Disziplinarrecht ein genügendes Vorbeugen gewährleistet, oder ob Strafgesetze hierzu erforderlich sind.

Für die Uebereinstimmung mit dem zweiten Grundsatze wäre die Bejahung folgender Frage Voraussetzung: Sind die in Rede stehenden Pflichtverletzungen derart, daß sie eine strafrechtliche Vergeltung im Sinne unserer Strafgesetzgebung verlangen?

Zu dieser Frage soll in erster Linie auf den Punkt 4 der Vorlage aufmerksam gemacht werden. Selbst ein strenger Richter würde hierin wohl kaum ein „peccare" in Sinne des Gesetzes sehen. Es ist nicht zu leugnen, daß sich die Vorlage in diesem Punkt, den man nachher auch fallen gelassen hat, in zu weitgehender Weise an den Arnimprozeß angelehnt hat.

Nach Berücksichtigung dieser beiden Fragen ist die weitere Aufgabe des Gesetzgebers die, zu prüfen, ob der Inhalt der Strafvorschrift zu einem greifbaren, objektiv festzustellenden Tatbestand formuliert ist. Auch zu dieser legislatorischen Frage soll sogleich auf zwei Punkte der Vorlage hingewiesen werden: sowohl der Tatbestand in Ziffer 1, wie die Strafverschärfungsbedingung „wenn die Handlung . . ." am Schluß der Vorlage genügen dem Erfordernis eines objektiv festzustellenden Tatbestandes nicht.

Kapitel 2.

Die Vorlage im Reichstag. — Annahme und Publikation.

Im Rahmen dieser Betrachtungen bewegten sich die Verhandlungen des Reichstages über die Aufnahme des § 353a ins Strafgesetzbuch.

Die Vorlage kam zur ersten (allgemeinen) Beratung am 3. Dezember 1875. Der erste, der zu ihr das Wort nahm, war Lasker. Gegen die Annahme des § 353a, mindestens gegen die Annahme in der vorliegenden Form, brachte er im ganzen drei schwere Bedenken vor. Bismarck, der als nächster hierzu sprach, suchte nicht nur diese abzuschwächen, sondern auch die Notwendigkeit der Vorlage nachzuweisen, eine Frage, die Lasker offen gelassen hatte. Im Anschluß daran, proklamierte v. Schwarze seine Ansicht und die seiner Partei, daß, „in allen denjenigen Punkten, in denen die Ehre, der Schutz und der Schirm des Deutschen Reiches unabweisbar die Mithilfe des Strafrechts verlangt", diese Mithilfe unbedingt gewährt werden müsse. Einen anderen Standpunkt wie Bismarck vertrat Hänel. Er opponierte energisch, indem er weitere, schwerwiegende Bedenken gegen die Annahme vorbrachte.

Es resultiert aus dieser Verhandlung in erster Linie die Frage: Strafrecht oder Disziplinarrecht für die Fälle des § 353a ?, und zweitens, für den Fall, daß dem Strafrecht der Vorzug gegeben wird, die Aufgabe dem Inhalt der Vorlage eine Fassung zu geben, die von den angeführten Mängeln frei ist.

Diese Aufgabe auszuführen versuchten zwei in der Zeit zwischen der ersten und zweiten Lesung eingebrachte Amendements.

Das erste (von dem Abgeordneten Krüger (Hadersleben) am 22. Januar 1876 eingebracht) enthielt keine durchgreifende

Neugestaltung, sondern begnügte sich damit, den Paragraphen teils zu erweitern, teils einzuschränken. Man kann nicht sagen, daß der Paragraph durch diese Abänderungen sinnentsprechender und juristisch greifbarer geworden wäre. Im Gegenteil!

Um so mehr vorzuziehen war in dieser Hinsicht das andere Amendement, das von der Vorlage abstrahierte und den Paragraphen in vollständig neuer Fassung wiedergab. Es wurde am 27. Jan. 1876 eingebracht von den Abgeordneten Marquardsen (Rechtslehrer in Erlangen), v. Puttkamer (Appellationsgerichtsrat in Kolmar i. E.) und v. Schwarze. Nach ihm wurde der Paragraph in zwei Teile geteilt. Im ersten wird bei allen Beamten des Auswärtigen Amtes der Bruch der Amtsverschwiegenheit bestraft (entsprechend Ziff. 3 der Vorlage); im zweiten wird ein besonderer Teil dieser Beamten mit gleicher Strafe bedroht, wenn er den erteilten Anweisungen, „vorsätzlich zuwiderhandelt" (entsprechend Ziff. 1 d. V.), oder wenn er den Vorgesetzten durch falsche Berichterstattung irreleitet (entsprechend Ziff. 2 Satz 1 d. V.). Nicht mehr aufgenommen ist die Täuschung „anderer" (Ziff. 2 Satz 2), die Bestrafung der Unordnung in der Registratur (Ziff. 4) und die Strafverschärfung für den am Schluß d. V. angeführten Fall. Der Paragraph hatte nach diesem Amendement folgenden, bis auf den letzten Absatz auch beibehaltenden Wortlaut:

> Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amts des Deutschen Reiches, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt anderen widerrechtlich mitteilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.
>
> Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher dem ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen vorsätzlich zu widerhandelt,

oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irrezuleiten, demselben erdichtete oder entstellte Tatsachen berichtet.

Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist. —

Während Krüger sein Amendement auf sich beruhen ließ, wurde das zweite bei der zweiten Lesung des Paragraphen (am 28. Januar 1876) von Marquardsen kommentiert und warm befürwortet. Er hat durch seine Ausführungen die vom juristischen Standpunkte aus bedeutenden Vorzüge seiner Vorlage gegenüber der der Regierung und der von Krüger so erschöpfend und einwandsfrei nachgewiesen, daß die Fassung des Paragraphen schon jetzt unumstritten feststand. Bestehen blieb nur noch die Frage, ob man sich überhaupt für die Aufnahme des Paragraphen entscheiden solle. Diese Frage war denn auch der Gegenstand der weiteren Debatte.

Nachdem der Bundesratsbevollmächtigte der Zustimmung zu der abgeänderten Vorlage Ausdruck gegeben hatte, versuchte Hänel noch einmal, das Haus zu einer Zurückweisung des Paragraphen zu bestimmen. Sodann schloß Heinrich v. Treitschke die Debatte mit einigen vortrefflichen Ausführungen für die Annahme. —

Die hauptsächlich resultierende Frage nach der Notwendigkeit hatte an sich auch Hänel bejaht; jedoch hatte er als Abhilfe eine zweckentsprechende Verschärfung des Disziplinarrechtes vorgeschlagen, weil gegen die Aufstellung von Strafrechtsbestimmungen für diese Materie Bedenken bestünden. Solcher Bedenken hatte er selbst sechs angeführt.

Deren erstes, daß der Arnimprozeß gezeigt habe, wie kompromittierend ein derartiger Prozeß sei, ist von Treitschke treffend durch die Erinnerung daran widerlegt worden, daß dieser Prozeß ja unter dem bestehenden Gesetze stattgefunden habe. — Hänels weiteres Bedenken, daß der Paragraph ein „düsteres Licht" auf unseren auswärtigen Dienst werfe, stellt sich, von einem umfassenderen Gesichtspunkte aus betrachtet, dar als das bereits in

der ersten Lesung von Lasker geäußerte Bedenken, daß man nicht die betreffenden Pflichtverletzungen für eine besondere Klasse von Beamten unter Strafe stellen könnte. Dieser Einwand aber ist bereits in den Motiven, dann in der ersten Beratung von Bismarck und endlich von Treitschke widerlegt worden. Es wurde betreffs der Beamten im auswärtigen Dienst hingewiesen auf die Unkontrollierbarkeit und Versuchung einerseits und die große Gefahr und Tragweite ihrer Handlungen andererseits. Als Analogien wurden angeführt die Gesetze für Militär und für Sicherung des Gehorsams auf Schiffen. Man kann hierin sogar noch weiter gehen. Zwar nicht soweit, daß man schlechthin sagt, unser Strafgesetzbuch bedrohe ja bereits die Vergehen besonderer Beamtenklassen mit Strafe, so in den §§ 353, 354, 355. Doch dürfte folgende Deduktion nicht zu weitgehend sein: die in § 353a unter Strafe gestellten Delikte erscheinen mit Rücksicht auf die Natur des auswärtigen Dienstes ebenso als speziell für diese Beamtenklasse strafbare Delikte, wie Vergehungen anderer Art z. B. speziell für Post- und Telegraphenbeamte als strafbar erscheinen. Wenn also eine Sondergesetzgebung weder auf Militär und Seeleute, noch auf die bereits mit Strafvorschriften bedachten Beamtenklassen ein „düsteres Licht" wirft, — denn solche Sonderbestimmungen kommen in allen Gesetzgebungen vor, — dann kann ein vorurteilsfreier Mensch aus den Bestimmungen des § 353a auch nicht einen Rückschluß auf unsere Beamten im auswärtigen Dienste ziehen.

Das dritte von Hänel geltend gemachte Bedenken war, daß die Vorlage ihren Zweck nicht erfülle: sie sei nicht geeignet abzuschrecken. Die Erwägung, mit der Hänel dies zu beweisen suchte, war jedoch nur seine subjektive Auffassung; sie könnte ebenso schlagend zum Beweise des Gegenteils verwertet werden. Denn soweit schließt doch selbst die Leidenschaftlichkeit bei gebildeten Männern die Ueberlegung nicht aus, daß eine noch so geringe Gefängnisstrafe die Erreichung ihrer Ziele völlig ausschließt, ganz gleich, ob diese Ziele vom Ehrgeiz, von „faktiösen Bestrebungen" oder von „der Sucht zu glänzen oder sich

vorzudrängen" gesteckt sind. So kann man wohl annehmen, daß Arnim seiner Zeit durch das Bestehen des heutigen § 353a von seinem Vorhaben abgeschreckt worden wäre. —

Auch der Einwand, daß der Fall Arnim als einziger seiner Art noch nicht ein Strafgesetz nötig mache, ist belanglos. „Daß auch das Nichtdenkbare geschehen kann, das haben uns die Ergebnisse dieses Jahres gezeigt", hatte Bismarck am Ende seiner Rede gesagt. Der Wiederholung einer solchen Möglichkeit aber muß das Gesetz in Anbetracht der damit verbundenen Gefahr von vornherein so weit wie möglich vorbeugen.

Tatsächlich unwiderlegt bestehen blieben nur die beiden Bedenken Hänels, daß erstens der § 353a in gewisser Hinsicht eine Abschwächung der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers einerseits und der konstitutionellen Rechte des Monarchen andererseits bedeute, und daß zweitens die Beweiserhebung durch Vorschriften der Disziplinarordnung erschwert werde. Es bleibt ferner noch von der ersten Beratung her der Einwand Hänels unwiderlegt, daß nach der im Entstehen begriffenen Strafprozeßordnung der Staatsanwalt verpflichtet sei, ohne jede Rücksicht auf die politische Lage die Anklage zu erheben, da die Verfolgung nicht von einem Antrage abhängig gemacht ist. Dies wäre vielleicht ganz angebracht gewesen. Praktisch jedoch ist es deshalb nicht von so großer Wichtigkeit, weil die Kenntnis von den in Frage stehenden Pflichtverletzungen tatsächlich nur durch das Auswärtige Amt an den Staatsanwalt gelangen kann.

Endlich bleibt noch eine von Treitschke vorgebrachte Schwierigkeit bestehen: ein Gericht niederer Instanz sei schlecht geeignet, über derartige Fälle zu entscheiden. —

Indessen sind diese 4 im Laufe der Beratungen offen gebliebenen Bedenken im Verhältnis zu der andererseits nachgewiesenen Notwendigkeit nur geringfügig. Auf diesen Standpunkt stellte sich auch die Mehrheit des darüber beschließenden Reichstages. Da über die Annahme des § 353a auf einen Antrag von Hinschius namentlich abgestimmt wurde, ist es möglich, Einzelheiten über die Abstimmung wiederzugeben.

Von den 393 Mitgliedern, die der Reichstag damals zählte,

fehlten in der betreffenden Sitzung 94. Von den anwesenden 299 Mitgliedern stimmten 179 für, 120 gegen die Annahme des Amendements Marquardsen. Dieses war also mit einer einfachen Majorität von 59 Stimmen angenommen. Für die Annahme stimmten u. a. — außer den Verfassern des Amendements und Treitschke — Lasker, v. Benningsen, v. Forkenbeck, Hinschius, Simson (damals noch Appellationsgerichtspräsident zu Frankfurt a. O.), Beseler; dagegen — außer Hänel —: Graf Ballestrem. —

Zur dritten Lesung kam der § 353a in der Sitzung am 10. Februar 1876, die auch den Abschluß der letzten Lesung der ganzen Novelle bildete. Es war von Marquardsen ein Antrag eingereicht worden, die letzten Alinea: „Diese Vorschriften . . ." zu streichen. Dem Antrag wurde, da sich jene Worte infolge der Aufnahme des § 4, Ziff. 1 erübrigten, stattgegeben.

Sodann unternahm es der Abgeordnete Wilh. Liebknecht noch einmal, energisch für eine Zurückweisung des Paragraphen zu plädieren. Eine Würdigung seiner Rede kann sich auf die wenigen Punkte beschränken, die den Schein der Objektivität für sich haben.

Die Heranziehung des an sich unstreitig richtigen Grundsatzes, daß die Politik nicht in die Juristerei eingeführt werden dürfe, ist deshalb unzutreffend, weil die Beziehungen, die dieser Grundsatz meint, nicht die sind, die der § 353a zum Gegenstande hat. Weder Bruch der Amtsverschwiegenheit noch Ungehorsam noch Irreleiten des Vorgesetzten sind spezifisch politische Vergehen. Daß die Beweiserhebung hier wahrscheinlich in das Gebiet der Politik eingreifen werde, kann hierfür nicht in Frage kommen; dasselbe Bedenken würde dann auch bei der Beweiserhebung zu § 92 StGB. obwalten. Die Umkehrung, daß juristische Grundsätze nicht in die Politik gebracht werden dürften, ist an sich ebenfalls zweifellos richtig. Nicht einzusehen ist aber, inwiefern der § 353a mit diesem Grundsatz kollidieren könnte. —

Daß der Paragraph von Bismarck veranlaßt ist, ist ganz natürlich. Aber noch weniger wie anzunehmen ist, daß dieser ihn lediglich deshalb eingebracht habe, um sich damit eine Waffe

gegen den — überdies schon besiegten — Gegner zu schaffen, noch weniger ist anzunehmen, daß die Männer, die den Paragraphen befürwortet und ihm zugestimmt haben, so schwach waren, Bismarck gegen ihre Ueberzeugung ein solches Zugeständnis zu machen. Gegen eine derartige Zumutung hatte sich Treitschke in seiner Rede ausdrücklich verwahrt: „Denn dazu steht mir doch die dauernde Ordnung des Strafrechts zu hoch, als daß ich einen Paragraphen abändern könnte nach der Rücksicht, ob es den augenblicklichen Berechnungen der Parteien, die schwankend sind und sein müssen, so paßt".

Es fand sich auch niemand, der den vom sachlich-juristischen Standpunkt aus bedeutungslosen Widerspruch Liebknechts zu entkräften suchte. Der Paragraph hatte wiederum die Majorität des Hauses auf seiner Seite und war somit endgültig angenommen. Eine Aenderung hat er später nicht mehr erfahren.

Er erhielt seine verbindliche Kraft dadurch, daß am 26. Februar 1876 das ganze Strafgesetzbuch in der durch die Abänderungen und Ergänzungen der Novelle gegebenen neuen Fassung im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde. Als Anfangstermin für die Verbindlichkeit der Novelle war der 20. März 1876 bestimmt.

B. Inhalt des Paragraphen.

Kapitel 3.

Das Subjekt.

Der § 353 a zerfällt seinem Inhalte nach in zwei Abschnitte, die sich hinsichtlich des Subjekts wie des Objekts von einander unterscheiden.

Als Subjekt kommen in beiden Abschnitten nur Beamte in Frage. Der Begriff des Beamten im Sinne des Strafgesetzbuches regelt sich nach § 359.

Alle unter die dort aufgestellte Definition fallenden Personen kommen als Subjekt der Paragraphen in Frage, in denen von Beamten schlechthin die Rede ist, so in den §§ 331—333, 336, 339—345, 350, 352, 357. Kennzeichnend für den Begriff des Beamten ist nach § 359 das Befinden in irgend einem unmittelbaren oder mittelbaren Dienstverhältnis zum Reich oder einem Bundesstaat. In der angeführten Gruppe von Paragraphen genügt das Bestehen jedes beliebigen Dienstverhältnisses; eine andere Gruppe macht jedoch das Vorliegen eines bestimmten Dienstverhältnisses zur Voraussetzung; so die §§ 334, 338, 354, 355. Zu dieser Gruppe gehört auch der § 353 a, dessen erster Abschnitt Beamte im Dienste des Auswärtigen Amts, und dessen zweiter Abschnitt Beamte voraussetzt, die mit einer auswärtigen Mission betraut oder bei einer solchen beschäftigt sind[1]).

I.

Welche Behörde hier unter dem Auswärtigen Amte dem Wortlaute nach zu verstehen ist, ist offenbar. Es genügt jedoch nicht, sich hier mit dem bloßen Wortlaut zu begnügen,

1) Vergl. hierzu die Ausführungen von Meves: „Die Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876, S. 256.

sondern es ist festzustellen, welche Behörde der § 353a seinem Sinne nach meint. Denn die Bezeichnung dieser Behörde ist gleichgültig; auch wenn sie einmal einen andern Namen erhalten sollte, z. B. Reichsamt für auswärtige Angelegenheiten, würde sie dem Tatbestand des § 353a genügen[2]).

Nach Art. 11 der Reichsverfassung hat der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten; es ist ihm ferner das Recht und die Pflicht beigelegt, Bündnisse und Verträge mit anderen Staaten abzuschließen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Er hat mithin die auswärtige Politik des Reiches zu leiten. Wie zur Erledigung aller Regierungsgeschäfte des Reiches ist ihm auch zur Erledigung dieser Angelegenheiten eine bestimmte Reichsbehörde beigeordnet, in der Weise, daß er die betr. Geschäfte nicht anders als durch die vermittelnde Tätigkeit dieser Behörde führen kann und darf[3]). Diese Behörde heißt das Auswärtige Amt; unter ihm ist also diejenige Behörde zu verstehen, welche die Beziehungen des Reiches zu anderen Staaten in Erledigung der Anordnungen des Kaisers zu pflegen hat.

Zu dieser sinnentsprechenden Feststellung der in § 353a bezeichneten Behörde ist nur noch zu bemerken, daß nicht mit einbegriffen sind, die Landesbehörden von gleicher Bedeutung; man könnte hierin vielleicht einen Mangel erblicken[4]).

a) Vom auswärtigen Amt ressortieren die Gesandtschaften, die Reichskonsulate und einige wissenschaftliche Institute. Während die bei den beiden ersteren angestellten Beamten unstreitig den Bestimmungen des § 353a unterliegen, ist dies bei den letzteren zweifelhaft. In der konstituierenden preußischen Verordnung vom 27. Oktober 1810, aus der die enge Zugehörigkeit der beiden ersten zum Auswärtigen Amte klar ersichtlich ist, ist von den letzteren, dem Amt erst später angegliederten, nichts erwähnt. Daß diese Angliederung nicht ebenso eng war,

---

2) Ebenso Meves a. a. O. S. 355—356.

3) Vergl. Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1911. Bd. 1. S. 395—396.

4) Vergl. Meves in Holtzendorffs „Handbuch des deutschen Strafrechts" Bd. 4. S. 343.

beweist äußerlich die Tatsache, daß die Institute vom Deutschen Reich nicht schon 1870 mit dem gesamten preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, die Gesandtschaften und Konsulate mit einbegriffen, übernommen wurden, sondern erst vier Jahre später: 1874[5]). Die Verknüpfung ist damals nur aus praktischen Gründen erfolgt und besteht tatsächlich nur in technischer Hinsicht. Innerlich stehen sie in Wirklichkeit unmittelbar unter dem Reichskanzler, wogegen die Gesandtschaften und Konsulate als ständige Vertretungen im Auslande dem Auswärtigen Amt als solchem unterstehen.

Mit dem Resultate dieser mehr äußerlichen Erwägung steht vollkommen im Einklang die den § 353a zu Grunde liegende ratio legis.

Wenn ein an den wissenschaftlichen Instituten angestellter Beamter seine Amtsverschwiegenheit in irgend einer Weise verletzt, so kann dieses Verhalten nie geeignet sein, Gefahren der in Motiven und Reichstagsverhandlungen festgestellten Art heraufzubeschwören; nur wissenschaftliche Nachteile können die Folge sein.

Aus diesen beiden Erwägungen heraus muß man den an dem wissenschaftlichen Instituten angestellten Beamten die Subjektfähigkeit zu § 353a absprechen[6]).

b) „Regelmäßig totgeschwiegen", sagt Binding, „wird ferner die Frage, ob auch die Beamten in den Kolonien Täter im Tatbestand des § 353a sein können". Zu der Zeit, wo Binding dies schrieb (1905), hatte er damit entschieden Recht. Er verneinte damals die Frage schlechthin, und zwar aus demselben Grunde, wie er sie für die Beamten an den wissenschaftlichen Instituten verneint hatte: es entspreche nicht der ratio legis, da auch in ihr Amt die Wahrnehmung der völkerrechtlichen Beziehungen zwischen dem Reich und den auswärtigen Mächten

5) Vergl. Hue de Grais, Handbuch S. 446.

6) Ebenso Hälschner (Teil 2, Bd. 2, S. 1088 Anm, 2), Binding (Lehrb. Teil 2, Bd. 2, S. 494), van Calker (Vergl. Darst. Bes. Teil, S. 62). — A. M.: Olshausen (Nr. 3 zu § 353a), v. Liszt (S. 588), Oppenhoff (Nr. 2 zu § 353a).

nicht einschlage. Jedoch mit folgender Einschränkung: „Sollten sie freilich vom Auswärtigen Amt einen diplomatischen Auftrag erhalten, und annehmen, so würden sie in den Kreis der tauglichen Beamten eintreten und dem § 353 a eventuell zu unterstellen sein“ [7]). Diese Lösung der Frage ist vielleicht als willkürlich zu bezeichnen, doch wird sie dem Sinn des § 353 a am besten gerecht.

Leider hat die Frage inzwischen eine andere Gestalt angenommen, — eine Gestalt, die es unmöglich macht, sie in dieser einfachen Weise zu lösen. Denn durch kaiserlichen Erlaß vom 17. Mai 1907 wurde die Kolonialabteilung und mit ihr die Verwaltung der Kolonien aus dem Auswärtigen Amt ausgesondert und einem selbständigen Reichskolonialamt überwiesen.

Von diesem Zeitpunkt an lassen sich betreffs der Materie des § 353a nicht mehr die Beamten in den Kolonien von der Zentralbehörde, die jetzt das selbständige Kolonialamt ist, trennen, — und damit wird Bindings Lösung bedeutungslos.

Dem Wortlaute nach fallen die Beamten des neuen Amtes zweifellos nicht unter die Bestimmungen des § 353a. Es ist jedoch — entgegen Stier-Somlo [8]) — entschieden der Ansicht von Hamm, Heilfron und van Calker [8]) — beizutreten, daß nicht der Wortlaut, sondern die Sache entscheidend sein muß [9]). Zwar ist der Rückschluß Heilfrons, daß, wenn alle vier Abteilungen des Auswärtigen Amts je zu einem selbständigen Reichsamt erhoben würden, der § 353a seinen Inhalt verlieren

7) Lehrb. S. 495. Ebenso van Calker, a. a. O. —

8) Stier-Somlo: Deutsche Juristenzeitung 1907, S. 682. Hamm: ebendaselbst S. 755. Heilfron: „Das Recht“, 11. Jahrg., Nr. 12, Juni 1907. Van Calker: a. a, O., siehe Anm. 6 und 7.

9) Eine Ungenauigkeit ist es, wenn Olshausen (Aufl. 1912 Nr. 4 zu § 353a) auch der RG. 41, 4 diese Ansicht unterstellt. Es wird dort lediglich zu der Frage Stellung genommen, ob die hier zwischen Begehung der Tat und ihrer Aburteilung erfolgte Absonderung der Kolonialabteilung gemäß § 2 StGB. zu berücksichtigen sei. Eine Entscheidung der prinzipiellen Frage jedoch, ob auch künftighin die Beamten des neu geschaffenen Amtes Täter im Tatbestand des § 353a sein können, gibt das Reichsgericht in seiner Entscheidung nicht.

müßte, gerade für das Kolonialamt nicht als zwingend anzusehen. Denn im Gegensatz zu den drei anderen Abteilungen ist die Errichtung der Kolonialabteilung erst nach der Entstehung des § 353a erfolgt, sodaß die spätere Absonderung hinsichtlich dieser Frage nicht der einer der drei anderen Abteilungen gleichgestellt werden kann.

Eine Entscheidung würde vielmehr auf Grund folgender Betrachtungen zu treffen sein.

Die Loslösung der Kolonialabteilung war eine Folge des Umstandes, daß die bisher vorwiegend völkerrechtliche Bedeutung unseres Kolonialbesitzes mit der Zeit einer nur noch staatsrechtlichen Platz gemacht hat[10]). Wenn demnach aber auch heute die Mehrzahl der der Amtsverschwiegenheit unterworfenen Angelegenheiten des Kolonialamts innerstaatlicher Natur ist, eine Subsumption unter den § 353a also nicht dessen Sinn entsprechen würde, so gehört es doch andererseits auch heute noch zu den Geschäften des Kolonialamts, die kolonial politischen Verhältnisse zu den Nachbarstaaten unserer Kolonien, sowie den internationalen Verkehr in denselben zu regeln. Den Beamten des Kolonialamts und der einzelnen Kolonialverwaltungen können also dieselben Funktionen obliegen wie z. B. denen der Gesandtschaften und Konsulate. Die Gründe, die für diese die Strafbestimmung des § 353a rechtfertigen, bestehen demnach auch für jene.

Man sieht hieraus, daß der Paragraph in seiner jetzigen Fassung den Verhältnissen nicht gerecht wird. Da man sich nur einheitlich für oder gegen eine Unterstellung der Beamten des Kolonialamts entscheiden kann, ist man gezwungen, sein Rechtsempfinden in jedem Falle zu Zugeständnissen zu bewegen: entscheidet man sich dafür, so werden Fälle von Bruch der Amtsverschwiegenheit mit Strafe bedroht, die der § 353a seinem Sinne nach garnicht bestraft wissen will. Entscheidet man sich dagegen, so wird umgekehrt die Möglichkeit abge-

10) Laband a. a. O., S. 401.

schnitten, die Fälle zu bestrafen, in denen die ratio legis des § 353a eine Bestrafung erfordert.

Ich schließe mich deshalb der ersten Entscheidung an, weil ich der Ansicht bin, daß in diesem ersten Falle der Schwierigkeit durch Interpretation abgeholfen werden kann, im zweiten aber nicht. Spricht man den Beamten des Kolonialamts von vornherein die Möglichkeit ab, Täter im § 353a zu sein, so könnte man sie in keinem Falle mit diesem Paragraphen belangen. Im anderen Falle jedoch besteht diese Möglichkeit und man kann sie in jedem Falle bestrafen. Die Anzahl der Fälle, die bei dieser Entscheidung der Regel nach bestraft werden müßten, der ratio nach aber dem Paragraphen entzogen wären, ließe sich dann mittels einer restriktiven, streng auf die ratio beschränkten Interpretation ausscheiden.

Es wäre hierdurch eine, wenn auch ebenfalls willkürliche, so doch einigermaßen befriedigende Lösung getroffen. Ein willkürlicher Ausweg bleibt es jedoch immerhin, und es wäre wünschenswert, daß gelegentlich der Reform des Strafgesetzbuches der Wortlaut des § 353a nach einer den gegenwärtigen Verhältnissen besser entsprechenden Richtung hin abgeändert würde. —

c) Eine weitere Frage, die auch in der Literatur eine eingehende Beachtung gefunden hat, ist die, ob auch ein früherer Beamter des Auswärtigen Amts, d. h. ein Beamter, dessen Dienstverhältnis bereits beendigt ist, unter den Tatbestand des § 353a fällt.

Es ist zweifellos richtig, daß die vorbeugende Tendenz des Paragraphen die Bejahung der Frage verlangt. Man muß sich hier durchaus den Ausführungen von Meves und Hälschner anschließen, im Gegensatz zu Bindings Ansicht, daß hierfür aller Grund fehle[11]). Es spricht ferner für eine derartig extensive Interpretation der § 11 des Reichsbeamtengesetzes, der die

11) Meves: in Holtzdffs. Hb. Bd. 4, S. 344; Hälschner: T. 2, Bd. 2, S. 1089; Binding: T. 2, Bd. 2, S. 494; Olshausen: Nr. 3; Frank Nr. 2; Rüdorff-Stenglein: Nr. 2; v. Schwarze: Nr. 1; Oppenhoff: Nr. 2; Geyer: Bd. 2, S. 200; v. Liszt S. 580; H. Meyer: S. 696.

Wahrung des Amtsgeheimnisses auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses zur Pflicht macht. Während nun Olshausen, Frank, Rüdorff, v. Schwarze den Sinn höher stellen als den Wortlaut und ersteren dadurch zu seinem Recht kommen lassen, daß sie der entsprechenden Interpretation zustimmen, sehen Oppenhoff, Meves, Hälschner, Geyer, v. Liszt, Hugo Meyer in dem strengen Wortlaut „im Dienste . . .", ein unüberwindliches Hindernis[11]).

Ein solches wäre es auch, wenn man dem Ausdruck „im Dienste" hier eine feststellende unterscheidende Bedeutung zumessen wollte: „im Dienste" als Gegensatz zu „außer Diensten". — In der Umgangssprache wird jedoch der Ausdruck durchaus nicht immer in dieser scharfen, gegensätzlichen Bedeutung gebraucht. In der Mehrzahl der Fälle wird er vielmehr lediglich angewandt, um die zu klanglose Ausdrucksweise durch den einfachen Genetiv zu vermeiden. So kann man sehr wohl annehmen, daß hier von Beamten „im Dienste" lediglich als von Beamten „des" Auswärtigen Amts die Rede sein soll. Der Ausdruck ist hier als so farblos anzunehmen, daß man sich im Interesse des Sinnes darüber hinwegsetzen und die Strafbestimmung auch auf Beamte ausdehnen kann, deren Dienstverhältnis zum Auswärtigen Amt nicht mehr besteht. Ein innerliches Zugehörigkeitsverhältnis zu dem bekleideten Amt bleibt doch immer bestehen, und dieses sollte — wenn es auch noch so locker ist, — mit Rücksicht auf § 11 RBG. und auf den Zweck des § 353a für die Subsumierung unter diesen ausschlaggebend sein.

d) Noch in einer anderen Beziehung darf man die Ausdrucksweise „im Dienste des Auswärtigen Amts" nicht so schwerwiegend nehmen, wenn man den Zweck des Paragraphen nicht vollkommen ausschalten will.

In dem Schlußprotokoll zu dem Versailler Vertrag mit Bayern vom 23. November 1870 ist unter Ziff. 7 bestimmt, daß den Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen sie beglaubigt sind, Vollmacht erteilt werden soll, die Gesandten des Reiches in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Durch eine solche vorübergehende Vertretungsvollmacht erhalten die bayrischen Gesandten weder den Charakter von Reichsbeamten im allgemeinen, noch werden sie zu Beamten, im Dienste des Auswärtigen Amts, des Deutschen Reiches.[12]) Trotzdem wird man sie für diesen Fall als Subjekte des § 353a gelten lassen müssen, da es die Tendenz des Paragraphen unbedingt verlangt.

II.

Auch in Absatz 2 sind es nur Beamte, die als Täter in Frage kommen. Doch noch kleiner als im ersten Absatz ist hier der Kreis der Subjekte: nur die Beamten werden bedroht, „die mit einer auswärtigen Mission betraut oder bei einer solchen beschäftigt sind."

a) Es entsteht hier die Frage, welche Beamtengruppen der Paragraph hiermit umfaßt; und zwar handelt es sich einmal um die sog. politischen Agenten und ferner um die Konsulatsbeamten.

Bei der Stellungnahme hierzu hat man sich größtenteils an die rein staatsrechtliche Bestimmung des Begriffs Mission angelehnt und im Einklang mit Laband diesen beiden Beamtengruppen die Unterordnung unter den § 353a abgesprochen.[13]) Die Entscheidung auf Grund einer rein staatsrechtlichen Erwägung ist hier jedoch nicht angebracht; man muß entschieden auch die strafrechtliche Seite berücksichtigen.

Der einzige, der von dieser Seite an die Lösung herangeht, ist Binding[14]). Er sieht in dem mit einer Mission betrauten Beamten das Haupt einer solchen, in den bei einer Mission beschäftigten Beamten die Summe der dem Haupte beigegebenen Beamten.

Der Unterschied ist damit m. E. noch nicht genau erkannt. Er liegt noch mehr in den Worten „betrauen" und „beschäftigen".

12) Vergl. Laband: a. a. O. S. 396. A. M. Binding (a. a. O.), der sich infolgedessen mit der Frage nicht weiter zu befassen braucht.

13) Laband: a. a. O.; Olshausen: Nr 6a; Oppenhoff: Nr. 1; v. Schwarze: Nr. 3; Geyer: Nr. 3; v. Liszt: S. 588; auch Hälschner: a. a. O. (Anm. 11)) Meves: Nr. 18.

14) Binding: a. a. O. S. 496.

Eine Mission, mit der jemand betraut ist, wurde überhaupt erst im Augenblick und durch den Akt des Betrauens zu einer solchen. Eine Mission dagegen, bei der jemand beschäftigt ist, bestand schon, als das Beschäftigtsein einsetzte. Denn dieses ist keine Handlung, wie das Betrauen, sondern ein Zustand, der zur Voraussetzung hat, daß die Mission bei seinem Eintritt bereits bestand und während der ganzen Dauer des Beschäftigtseins fortbesteht.

Der Paragraph bezieht sich demgemäß erstens auf jeden Beamten, der an eine fremde Regierung oder an eine kriegführende Macht zur Vertretung des Reichs als solcher zu irgend einem — meist vorübergehenden — Zwecke abgesandt ist. Auf die zweite Gruppe. aber auch nur auf diese paßt dann die von Meves[15]) gegebene Bestimmung: alle Beamte, die bei einer Mission beschäftigt sind, wenn man unter Mission eine Behörde versteht, die bestimmt ist, die Interessen des Deutschen Reiches im Auslande zu vertreten und die diesem ausländischen Staate gegenüber innegehaltene Politik des Auswärtigen Amtes, dem sie untergeordnet ist, auszuführen, und zwar derart, daß sie nicht bloß mit der Ausführung eines einzelnen Auftrages betraut ist. Zu dieser zweiten Gruppe gehören demnach sämtliche bei den bestehenden Gesandtschaften (im weitesten Sinne) beschäftigte Beamten. Das schließt jedoch nicht aus, daß einzelne dieser Beamten, insbes. die Vorsteher oder deren Stellvertreter (Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten, Geschäftsträger) auch zeitweise noch besonders mit einer Mission betraut sein können.

Die sog. politischen Agenten nun sind nach den vorstehenden Ausführungen als mit einer Mission betraute Beamte anzusehen und unterliegen als solche dem § 353 a. Auch die Konsulatsbeamten können nach dieser Auslegung unter den Paragraphen fallen. Wenn auch nach der in § 1 des Gesetzes vom 8. November 1867 geregelten Amtstätigkeit der Konsulate die bei diesen beschäftigten Beamten nicht ohne weiteres als bei einer auswärtigen Mission beschäftigt anzusehen sind, so ist es doch sehr

15) in Holtz. Hb. Bd. 4, S. 347/348.

wohl möglich, daß ein einzelner Stellvertreter mit einer Mission betraut werden kann und dann dem § 353a unterliegt.

Die weitere Konsequenz ist die: wenn ein solcher Beamter sich zur Erledigung seiner Mission beigeordneter Beamter bedient, so sind diese entweder auch als mit einer Mission betraut anzusehen, — nämlich dann, wenn der Erstbetraute die Mission durch sie ausführen läßt —, oder sie sind bei einer Mission beschäftigt: wenn sie nämlich der Erstbetraute in untergeordneter Weise beschäftigt. In beiden Fällen unterliegen zutreffendenfalls also auch Konsulatsbeamte der Strafbestimmung des § 353a.

Bindings Feststellung, daß ein Konsul zwar mit einer Mission betraut werden kann, als solcher aber nicht Beamter dieser Mission ist, kann deshalb nicht hiergegen sprechen, weil das Wort, „Beamter", an dieser Stelle lediglich eine Beziehung auf § 359, nicht aber eine solche auf das Wort Mission herstellen kann und will.

Auch zu einer Zurückbeziehung auf das Subjekt in Abs. 1 zwingt hier weder Wortlaut noch Sinn. Deshalb ist die Frage betreffs der Kolonialbeamten (vgl. oben) für Abs. 2 bedeutungslos. Ähnlich wie die Konsulatsbeamten können auch sie sehr wohl in den Kreis der tauglichen Personen eintreten.

Die Rückbeziehung auf Abs. 1 wird jedoch von der herrschenden Meinung verlangt, daß in Abs. 2 nur Missionen des Deutschen Reiches, nicht z. B. solche von deutschen Einzelstaaten gemeint sind[16]). Diese Rückbeziehung schließt jedoch nicht aus, — was von Oppenhoff (a. a. O.) gänzlich übersehen wird, — daß die bayrischen Gesandten für den Fall ihrer oben erwähnten Vertretung dem Abs. 2 des § 353a unterstellt sind; denn das Bestehen eines Dienstverhältnisses ist hier nicht erforderlich[17]).

---

16) A. M. v. Calker; der damit eine Anregung zu einer Erweiterung des § 353a gegeben hat.

17) Olshausen (a. a. O.) und Meves (a. a. O.) halten auswärtig für gleichbedeutend mit ausländisch. A. M. v. Schwarze (Nr. 4 zu § 353a),

II. Der Tatbestand.

Kapitel 4.

Absatz I: Bruch der Amtsverschwiegenheit.

Drei Handlungen stellen den objektiven Tatbestand des § 353a, nach Beling[1]) das substantivische Element im Begriff des Verbrechens dar.

In Abs. 1 ist die Zahl der tauglichen Subjekte für den Fall mit Strafe bedroht, daß die Amtsverschwiegenheit in bestimmter Weise verletzt wird. Eine derartige Handlung stellt ein Vergehen dar, das zwar im gemeinen deutschen Strafrecht sowie im preußischen A.L.R. und einigen anderen deutschen Partikularrechten gemeinstrafbar war, dessen Ahndung heute aber im allgemeinen dem Disziplinarrecht überlassen ist. Nur in dem Falle des § 353a StGB. besteht eine Ausnahme[2]).

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und ihr Umfang ist jedoch — wie R.G. 41, 4 u. 9 ausdrücklich feststellt — auch hier nach Maßgabe des § 11 RBG. zu bestimmen, der ein Eingehen auf den Begriff des Amtsgeheimnisses erübrigt. Die Grenzen sind hier sehr weit gezogen; so wird z. B. als Amtsgeheimnis im Sinne des § 11 RBG. und somit auch des § 353a StGB. angesehen: eine behördliche Entscheidung über Pensionsansprüche eines früheren Offiziers, die Beschwerde eines Beamten mit Anschuldigungen gegen einen früheren Vorgesetzten.

Während aber nach § 11 RBG. die Handlung schon dann ausreicht, um die Disziplinarvorschriften in Kraft treten zu lassen, wenn sie eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit in irgend

1) Grundzüge des Strafrechts, S. 10/11.

2) Vergl. hierzu die Ausführungen von Meves: in Holtzendorffs Handb. Bd. 4, S. 343.

einer beliebigen Weise darstellt, wird eine solche nach § 353a StGB. nur dann gemeinstrafbar, wenn sie auf ganz bestimmte Art und Weise vollzogen ist. Der Grund für diese Einschränkung ist der, daß eine strafrechtliche Bestimmung für den auswärtigen Dienst einen der Labilität der Materie gewachsenen, möglichst objektiv festzustellenden Tatbestand erfordert[3]). Allerdings liegt bei einer derartig strikten Feststellung die Gefahr nahe, daß der Tatbestand zu eng wird. Tatsächlich ist ein solcher Mißerfolg auch hier — wie Meves[4]) richtig bemerkt, — nicht zu leugnen; denn daß nicht allein durch diese Handlungen, sondern auch auf andere Weise Dienstgeheimnisse preisgegeben werden können, liegt auf der Hand.

a) In jedem Falle muß die Handlung in einem „Mitteilen" bestehen. Damit ist jede Handlung gemeint, durch welche derjenige, dem die Mitteilung gemacht werden soll, in den Stand gesetzt wird, von dem Inhalt des Mitzuteilenden Kenntnis zu erlangen. Er wird gebraucht einmal in Bezug auf Schriftstücke und dann in Beziehung auf Anweisungen. Dementsprechend liegt sein Tatbestand vor, wenn das Schriftstück ausgehändigt oder wenn sein Inhalt oder die Anweisung oder deren Inhalt reproduziert wird, wobei es gleichgültig ist, ob die Wiedergabe eine mündliche oder eine schriftliche, ob eine vollständige oder eine unvollständige ist, und ob sie, wenn schriftlich, in wörtlichen Abschriften, Analysen, Excerpten, Bruchstücken besteht. Ja, es genügt dem Begriffe, wenn durch Zeichen oder konkludente Handlungen der Inhalt des Mitzuteilenden zu einem dem andern verständlichen Ausdrucke gebracht wird[5]).

b) Wenn auch nach dem Wortlaut des Paragraphen ein Mitteilen an „andere", d. h. scheinbar: an mehrere „andere" zugleich, gefordert wird, so wird man doch hier den Wortlaut des Gesetzes nicht strenger aufzufassen brauchen, als die Umgangssprache; in dieser aber unterstellt man, wenn der Ausdruck

3) Ausdrücklich hervorgehoben von Marquardsen in seiner Rede zur 2. Lesung.

4) a. a. O., siehe Anm. 2).

5) Vergl. Meves: Nr. 12 zu § 353a.

„andere" allgemein gebraucht ist, ebenso mehrere „andere" wie auch nur einen „anderen", je nachdem es der Sinn erfordert; ebenso wie umgekehrt oft von „einem anderen" die Rede ist, wenn dem Sinne nach zweifellos „mehrere andere" gemeint sind[6]). — Dem Inhalte nach ist hier unter „anderen" jeder zu verstehen, der nicht selbst mitteilt.

c) Als Gegenstand der strafbaren Mitteilung stellt der Paragraph dreierlei fest:

1) Mitteilungen von Schriftstücken, die dem Täter amtlich anvertraut oder zugänglich sind,

2) Mitteilungen von Anweisungen, die dem Täter von seinem Vorgesetzten erteilt sind,

3) Mitteilungen von „deren Inhalt".

ad. 1) Um Kontroversen, wie sie gelegentlich des Arnimprozesses aufgetaucht waren, von vornherein vorzubeugen, spricht der Paragraph ausdrücklich von Schriftstücken, nicht von Urkunden, und bedient sich somit eines Wortes, dessen Bedeutung eine weitere und umfassendere ist, als die der Urkunde[7]).

Aus dem Wort „Schriftstücke" darf nicht gefolgert werden, daß es sich um etwas geschriebenes handeln müsse; auch andere, z. B. durch Druck, Lithographie oder in anderer Weise hergestellte Mitteilungen sind nicht ausgeschlossen[8]). Ob auch Zeichnungen, Karten, Pläne, Risse und dergl. hierher zu zählen sind, kann fraglich sein. Allerdings entsprechen sie dem Wortlaute nicht, da sie nicht durch Schrift hergestellt sind; allein angesichts der Vorschrift des § 92 StGB., welcher den diplomatischen Landesverrat bedroht und dabei der Festungspläne ausdrücklich gedenkt und in der Erwägung, daß auch durch derartige Beweisstücke ein amtliches Geheimnis hergestellt werden kann, scheint es geboten, den Ausdruck Schriftstücke auch auf sie auszudehnen.

6) A.M. Rubo (Nr. 5 zu § 353a). der dadurch unnötige Schwierigkeiten bewirkt.

7) Vergl. Meves: Nr. 7 zu § 353a.

8) Ebenso Hälschner: Bd. 2, Abt. 2, S. 1089.

ad. 2) Den Schriftstücken sind die Anweisungen gleichgestellt! Unter ihnen sind nach Meves[9]) diejenigen Befehle und Anordnungen zu verstehen, welche sich auf das Verhalten des Angewiesenen beziehen, mag es in einem Tun oder Unterlassen bestehen. Da sie der Paragraph nicht näher bezeichnet, so ist es gleichgültig, ob sie genereller Natur oder für einen bestimmten Fall gegeben sind.

ad. 3) Grammatisch ist es hier nicht ersichtlich, ob sich die Worte „oder deren Inhalt" nur auf den zunächststehenden Ausdruck Anweisungen oder auch auf den vorherstehenden Ausdruck Schriftstücke beziehen. Logischerweise jedoch ist die herrschende Meinung die, daß sie sich auf beide, Schriftstücke und Anweisungen beziehen[10]). Wenn Meves hierzu bemerkt, daß das Mitteilen von Anweisungen stets nur dem Inhalte nach geschehen kann, so trifft dies z. B. schon für den Fall nicht zu, daß der angewiesene Beamte sich eine wörtliche stenographische Notiz macht und diese anderen mitteilt. Daher ist auch sein Vorschlag unangebracht, die Worte „oder deren Inhalt" unmittelbar hinter „Schriftstücke" zu setzen. —

Die Schriftstücke sowohl wie die Anweisungen unterliegen nun ihrerseits noch einigen Beschränkungen.

d) Was die ersteren anbelangt, so kommen nur solche in Frage, die dem Täter amtlich anvertraut oder zugänglich sind. „Amtlich" drückt hier lediglich die Art des Anvertrautseins und den Weg der Zugänglichkeit aus. Ein Kriterium der Schriftstücke selbst kann es — zum mindesten bei grammatischer Interpretation — nicht enthalten. Diese selbst brauchen daher nicht amtlicher Natur zu sein; es kommen vielmehr auch Privatschriftstücke in Betracht[11]). Als amtlich anvertraut nun sind solche Schriftstücke anzusehen, die dem Beamten in seiner amtlichen Eigenschaft eingehändigt, bezw. irgendwie zugestellt sind; amtlich zugänglich ist alles, was der Beamte vermittels seines Amtes in Augenschein nehmen oder in seine Gewalt bringen

9) Nr. 10 zu § 353a.

10) Meves, in Holtz. Hb., Bd. 4, S. 344.

11) Ebenso Olshausen: Anm. 14a zu § 353a.

kann. Beide Ausdrücke, wenn auch hier durch „oder" verbunden, schließen sich nicht gegenseitig aus; vielmehr kann sehr wohl ein anfangs anvertrautes Schriftstück dadurch, daß es in amtliche Verwahrung genommen wird, demnächst zu einem amtlich zugänglichen werden. Eine dasselbe Schriftstück betreffende, beide Ausdrücke enthaltende Feststellung braucht daher nicht auf einer rechtsirrtümlichen Auslegung zu beruhen[12]).

e) Als besonderes Kriterium der Anweisungen verlangt der Paragraph, daß diese von dem Vorgesetzten erteilt sind. Unter dem Vorgesetzten wird hier jeder Beamte zu verstehen sein, der nach der Organisation des Dienstes befugt ist, eine solche bindend zu erteilen; also jeder unmittelbare und mittelbare Vorgesetzte, und, wenn mehrere als solche in Frage kommen, jeder derselben. — In welcher Form die Anweisung erteilt wird, ist belanglos; wird sie schriftlich gegeben, so kann die Handlung auch unter das Verbot der Mitteilung von Schriftstücken fallen.

f) Das für diesen Tatbestand zur Voraussetzung gemachte Erfordernis, daß durch eine solche Handlung in erster Linie die Amtsverschwiegenheit verletzt werde, hält Rubo[13]) sehr zu Unrecht für überflüssig. Wollte man wirklich hiervon absehen, dann nähme man sich jede Handhabe, an der man die Mitteilung nebensächlicher Schriftstücke und Anweisungen, z. B. rein technischen oder ökonomischen Inhalts der Strafbarkeit entziehen kann.

---

12) Meves: Nr. 9 zu § 353a.
13) Nr. 4 zu § 353a.

Kapitel 5.

Abs. II: Doloser Ungehorsam und falsche Berichterstattung.

In Absatz 2 besteht der Tatbestand aus zwei Handlungen:

1. „welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt",
2. „welcher seinem Vorgesetzten erdichtete oder entstellte Tatsachen berichtet.

I.

Das erste dieser beiden Delikte stellt den Ungehorsam eines Beamten gegen die ihm amtlich erteilten Befehle, ein Zuwiderhandeln gegen die Subordination dar. Während auch dieses Delikt heute im allgemeinen dem Disziplinarrecht überlassen ist, hat für den Tatbestand des § 353a Abs. 2 die Novelle von 1876 eine Ausnahme begründet [14]).

a) Was hier die Beschaffenheit der in Frage kommenden Anweisungen anbetrifft, so ist die einzige Voraussetzung die, daß der Angewiesene aus ihr den Willen des Vorgesetzten erkennen kann und muß. In welcher Form die Anweisung an den Beamten gelangt, ob mündlich oder schriftlich, telephonisch, telegraphisch oder durch einen besonderen Boten übermittelt, hat auf die Pflicht zu ihrer Befolgung keinen Einfluß. Wesentlich ist nur, daß die Anweisung dem Beamten bekannt geworden ist, und daß er sie als eine ihm von seinem Vorgesetzten amtlich erteilte kannte.

b) Als „amtlich erteilt" ist jede Anweisung anzusehen, deren Inhalt in den Kreis der amtlichen Funktionen des angewiesenen Beamten fällt. Auf die Absichten und Zwecke, welche der Vorgesetzte durch sie und ihre Ausführung verfolgt, kommt es nicht an.

14) Der Grund hierfür ist aus Kap. 2 und 3 ersichtlich.

c) Eine Zuwiderhandlung gegen eine so erteilte Anweisung begeht derjenige, welcher etwas dem Verlangten gerade Entgegengesetztes oder eine andere als die angegebene Handlung vornimmt; ebenso auch derjenige, der es unterläßt, ihr in vollem Umfange nachzukommen. Daß ein Zuwiderhandeln hier nicht nur durch Handlungen sondern auch durch Unterlassung begangen werden kann, ist unumstrittene Ansicht und in der Literatur größtenteils noch besonders hervorgehoben. Mit Rücksicht auf ein von Bismarck bei der ersten Lesung des § 353a zum besseren Verständnis dieses Delikts gegebenes Beispiel muß man mit Meves[15]) jedoch noch eine weitere Begehungsmöglichkeit anerkennen, die äußerlich nur schwer als solche zu erkennen ist: man handelt auch dann der Anweisung zuwider, wenn man zwar die angewiesene Handlung vornimmt, durch sein sonstiges Verhalten aber oder durch andere Handlungen der Absicht des Anweisenden entgegenwirkt, — eine Begehungsart, die nach Bismarck gerade im diplomatischen Dienst eine große Rolle spielt.

d) Wer kommt endlich als der im Paragraph erwähnte Vorgesetzte in Frage? Oppenhoff[16]) sieht lediglich den Chef des Auswärtigen Amts oder dessen Stellvertreter hier als Vorgesetzten an; der unmittelbare Vorgesetzte dürfe nur vermittelnd wirken. Die gegenteilige Ansicht vertreten Meves: „jede Person oder Behörde, welche die Befugnis hat, jenen Beamten amtliche Befehle oder Anweisungen zu erteilen", sowie Binding: „alle Vorgesetzten, die nach der Ämterorganisation in die Lage kommen, bindende Anweisungen zu erteilen[16]). Zwischen diesen beiden Extremen bewegen sich die in der Literatur vertretenen Ansichten[16]).

Die Feststellung des Begriffs des Vorgesetzten im vorliegenden Tatbestande ist teilweise bedingt durch die Stellung-

---

15) In Holtz. Hb. Bd. 4, S. 349; auch Hälschner: Bd. 2, Abt. 2, S. 1090 und Olshausen: Nr. 8 zu § 353a.

16) Oppenhoff: Nr. 3 zu § 353a; Meves: Nr. 27 zu § 353a; Binding: Lehrb. Bd. 2, Abt. 2, S. 497. Ferner z. B. Laband: Bd. 3, S. 8; Olshausen: Nr. 7 zu § 353a.

nahme zu der Frage, welche Beamte als mit einer auswärtigen Mission betraut oder bei einer solchen beschäftigt anzusehen sind. Der zu dieser Frage oben (Kap. 3) eingenommene Standpunkt verlangt unbedingt die Anerkennung von Meves und Bindings Begriffsbestimmung. Wer hiernach tatsächlich als Vorgesetzter anzusprechen ist, ist eine sekundäre Frage, die auch nicht einheitlich beantwortet werden kann, sondern von Fall zu Fall an der Hand der einschlägigen Vorschriften entschieden werden muß. Es kommen jedenfalls hierfür in Frage: der Reichskanzler als oberster Vorgesetzter, sodann der Staatssekretär nicht nur des Auswärtigen Amts sondern auch möglicherweise der z. B. des Kolonialamts, deren Stellvertreter, die Vorsteher von Missionen, jeder von dem das Betrauen mit einer Mission ausgeht, ferner die betr. Behörden als solche u. s. w.

II.

Der weitaus interessanteste von den drei Tatbeständen des § 353a[1]) ist der dritte: die falsche Berichterstattung eines Beamten. Ebenso wie die beiden anderen Tatbestände stellt auch dieser im allgemeinen ein Disziplinarvergehen dar und ist sogar — im Gegensatz zu dem ersten Tatbestand — auch früher stets nur als ein solches aufgefaßt worden.

Eine Pflichtverletzung ähnlicher Art wurde zuerst durch § 348 StGB. mit gemeiner Strafe bedroht. Der Tatbestand ist hier die Aufnahme von falschen Angaben in amtliche Urkunden. Für § 353a jedoch ist es völlig gleichgültig, ob die Berichte Urkunden sind oder nicht. Bei der Mehrzahl der Berichte wird sogar das letztere der Fall sein; ja, auch auf mündliche Berichte erstreckt sich der § 353a[2]).

Die legislatorische Berechtigung dieses Tatbestandes ergibt sich aus dem Wesen und Zweck der Berichterstattung, die zur Amtstätigkeit aller hierfür als Subjekt geltenden Beamten gehört.

Soll die Leitung der auswärtigen Politik des Reiches eine sicher begründete sein und sich nicht in ungewissen Schwan-

1) Siehe Binding: Lehrb. Bd. 2, Abt. 2, S. 497.
2) Vergl. Meves: in Holtz. Hb. Bd. 4, S. 374.

kungen bewegen, so muß sie ihre Kombinationen und Schlüsse nicht auf gedachte, sondern auf wahre, tatsächliche Verhältnisse stützen. Hierzu gehört die Kenntnis der politischen und sozialen Einrichtungen und Maßnahmen des auswärtigen Staates, die Charaktere und Ansichten der dort leitenden Persönlichkeiten und aller Ereignisse und Begebenheiten, welche auf die Entschlüsse derselben und auf die ganze Politik des auswärtigen Staates einzuwirken geeignet sind.

In allen diesen Punkten das Zentrum der Staatsleitung, bezw. den Vorgesetzten auf dem laufenden zu erhalten, ihn mit allem demjenigen bekannt zu machen,was auf seine Entschließungen einen Einfluß ausüben könnte, ist im allgemeinen der Zweck der zu erstattenden Berichte. Die Wichtigkeit und Bedeutung, die ihnen beiwohnt, macht es notwendig, daß sie in jedem Punkte durchaus der Wahrheit entsprechen. Dieser Notwendigkeit sucht der § 353a zu genügen, indem er den vorliegenden Tatbestand aufgenommen hat[3]).

a. Als Vorgesetzter ist auch hier jede Person oder Behörde anzusehen, an welche die auswärtigen Beamten ihre amtlichen Berichte zu erstatten haben. Im allgemeinen werden dies dieselben Personen sein, die schon oben als Vorgesetzte angesprochen worden sind.

b. Der Berichterstatter ist dann strafbar, wenn sein Bericht erdichtete oder entstellte Tatsachen enthält.

Der Begriff der Tatsache ist im Strafgesetzbuch noch in verschiedenen anderen Paragraphen enthalten, so in den §§ 131, 186, 362; nach der allgemeinen Meinung ist er hier derselbe wie dort, d. h. er umfaßt auch hier „äußere und innere Tatsachen", ferner solche der Vergangenheit, der Gegenwart und — in gewisser Beziehung — auch zukünftige[4]).

Eine Tatsache erdichten heißt, irgend etwas als Tatsache hinstellen, was als solche nicht existiert. (Es existiert lediglich als Gedanke des Erdichtenden).

3) In Anlehnung an die Ausführungen von Meves: Nr. 26 zu § 353a und in Holtz. Hb. Bd. 4, S. 349.

Eine Tatsache entstellen heißt, eine wirklich existierende Tatsache so darstellen, daß sie aus der Darstellung nicht mehr in jeder Beziehung als dieselbe erkannt werden kann.

Die verschiedenen in der Literatur gegebenen Definitionen laufen alle auf dasselbe hinaus. Erwähnenswert ist folgendes Beispiel, das Meves hierzu gibt[4]).

Wenn sich ein Bericht über Äußerungen Dritter ausläßt, diese selbst zwar richtig wiedergibt, ihren Zusammenhang aber, oder die Umstände, unter welchen sie geschehen, in einer der Wahrheit nicht entsprechenden Weise derartig schildert, daß ihr Sinn einer von dem Äußernden nicht gewollten Auffassung unterliegt, ist der Tatbestand der Entstellung von Tatsachen vorhanden.

Zu bemerken ist hierzu ferner, daß auch ein Verschweigen von Tatsachen dem Tatbestande genügen kann; nämlich dann, wenn dieses bewirkt, daß eine oder mehrere an sich wahrheitsgemäß berichtete Tatsachen eine der Wahrheit nicht entsprechende Färbung erhalten.

Da aber infolge des Verschweigens von Tatsachen auch dann der gesamte Bericht eine der Wahrheit widersprechende Auffassung erzeugen kann, wenn die verschwiegenen Tatsachen nicht in solchem Zusammenhang mit anderen stehen, daß diese durch das Verschweigen entstellt werden, bemerkt Meves[4]) hierzu richtig: „Weshalb das Verschweigen von Tatsachen nicht in den Tatbestand aufgenommen ist, läßt sich nicht ersehen. Der Auffassung, daß hier das negative Moment ein zu unbegrenztes sei und eine Scheidung der Tatsachen nach ihrer Erheblichkeit unmöglich werde, steht entgegen, daß die Absicht des Täters, den Vorgesetzten irre zu leiten, ein genügender Anhalt zu einer richtigen Anwendung des Gesetzes gewesen wäre".

Endlich ist noch folgender, von Meves ebenfalls hierzu gegebene Hinweis anzuführen: der Paragraph erfordert keines-

4) Vergl. hierüber Olshausen Nr. 6. 8, 9 zu § 263, sowie Meves Nr. 29 zu § 353a und in Holtz. Hb., Bd. 4, S. 350.

wegs, daß der Berichterstatter die Tatsache selbst erdichtet habe oder entstellt; es genügt vielmehr, wenn er sie als solche gekannt und in dem Bewußtsein ihrer Erdichtung oder Entstellung in den Bericht aufgenommen hat.

Kapitel 6.

Rechtswidrigkeit. — Subjektive Erfordernisse. — Strafdrohung und Anwendungsklausel.

I.

Die Frage der Rechtswidrigkeit bei der Verwirklichung des vorliegenden Tatbestandes ist in erster Linie nach den allgemeinen Grundsätzen der Rechtswidrigkeit zu beantworten.

Nur zwei Punkte sind es, zu denen eine spezielle Erklärung erforderlich ist.

1) Zu dem Worte „widerrechtlich" in Abs. 1 sind in der Literatur verschiedene Erklärungen gegeben. An der von Meves[1]) ist das wichtigste die Erkenntnis, daß die Mitteilung eine objektiv widerrechtliche sein muß. Im übrigen ist seine wie auch Hälschners[1]) Kommentierung nicht erschöpfend. Beide lassen die Frage offen, welche Personen ein Recht auf Mitteilung haben und welche nicht. Beide können daher bei der praktischen Anwendung Zweifel entstehen lassen. So z. B. in dem Fall, den Meyer-Allfeld[2]) hervorhebt, daß die Mitteilung einer ihrer Natur nach geheim zu haltenden Sache an eine zu ihrer Kenntnisnahme staatsrechtlich berufene Person, z. B. einen Abgeordneten gemacht wird. Ebenso in dem von RG. 41, 4 hervorgehobenen Falle, daß der Beamte den Inhalt des Schriftstückes oder der Anweisung daneben noch von anderer, nicht amtlicher Seite kennen gelernt hat.

Am eindeutigsten und besten in dieser Beziehung, aber auch am radikalsten ist die Bestimmung von Rüdorff[3]), die

1) Meves: Nr. 13 zu § 353a. Hälschner: Bd. 2, Abt. 2, S. 1089. — In Holtz. Hb. (Bd. 2, Abt. 2, S. 346) sagt Meves unrichtig: „Die „Willensbestimmung" bezeichnet der Paragraph durch den Ausdruck „widerrechtlich".

2) S. 696.

3) Nr. 3 zu § 353a.

von einem Recht des Empfängers der Mitteilung völlig absieht. Er bestimmt: „Widerrechtlich ist jede solche Mitteilung, welche nicht infolge einer Amtspflicht oder unter besonderer Gestattung der Behörde erfolgt". Sie erscheint etwas weitgehend, ist jedoch, da die Widerrechtlichkeit objektiv zu prüfen ist, die beste.

Eine andere Frage ist die, ob der Täter sich der Rechtswidrigkeit bewußt war, wenn er die Mitteilung an eine, seines Wissens zur Entgegennahme berechtigte Person gelangen ließ. —

Was den Wortlaut an dieser Stelle betrifft, so halten RG. 41, 4 und Wach[4]) das Wort „widerrechtlich" für überflüssig und entbehrlich. Beide haben darin Recht, daß das Wort hier nicht unbedingt nötig ist. Andererseits tut es der Klarheit des Ausdrucks an dieser Stelle in keiner Weise Abbruch, ja, sein Fehlen würde sprachlich hier fast als Lücke empfunden werden.

2) Für den Tatbestand in Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, daß ein Beamter, der den Anweisungen seines Vorgesetzten zuwiderhandelt, dennoch dann nicht widerrechtlich handelt, wenn der Befehl die Übertretung eines Gesetzes, insbes. einer Strafbestimmung von ihm verlangt. Eine solche lex superior schließt in diesem Falle die Rechtswidrigkeit des Zuwiderhandelns aus.

Nicht jedoch wird diese dadurch ausgeschlossen, daß der Beamte deshalb zuwiderhandelt, weil dies seiner Ueberzeugung nach für das Wohl des Reiches erforderlich wäre[5]). Der von dem Rechtsempfinden gewünschten Berücksichtigung eines solchen Motivs kann nur in der Strafzumessung oder vermittels der Begnadigung Rechnung getragen werden; denn ein Schuldausschließungsgrund ist hierin ebenfalls nicht zu sehen.

Dasselbe gilt von der falschen Berichterstattung[6]).

II.

Das Strafgetzbuch behandelt — abgesehen von den Übertretungen regelmäßig die beiden Schuldformen des Vorsatzes und

4) Gutachtl. Aeuß.: § 353a.

5) Ebenso v. Schwarze: Nr. 9 zu § 353a; Olshausen: Nr. 10 zu § 353a; Laband Bd. 3, S. 9.

6) Hierfür besonders Binding: Lehrb. 2, 2, S. 49.

der Fahrlässigkeit getrennt, indem die Fahrlässigkeit entweder in einem besonderen Paragraphen oder einem besonderen Absatze unter Strafe gestellt wird (§§ 163, 222, 230, 309, 314 etc., Abs. 2 der §§ 121, 329, 345, 347). So setzten auch die in dem Abschnitt: „Verbrechen und Vergehen im Amte" zu ihrer strafbaren Begehung Vorsatz voraus, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil gesagt ist[7]).

Die drei in § 353a enthaltenen Tatbestände sind also auf jeden Fall strafbar, wenn dem Täter Vorsatz zur Last gelegt werden kann. Ob dies möglich ist, wird im Einzelfalle festzustellen sein. In Abs. 1 ist hierfür nicht nur Kenntnis der bestehenden Pflicht zur Amtsverschwiegenheit sondern auch das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit der Mitteilung Voraussetzung[8]). Etwaige Einwände des Täters, daß er sich zu seinem Handeln berechtigt gefühlt habe, vielleicht in Ansehung der Person des Empfängers, etc. werden also mit Rücksicht auf Stellung und die Individualität des Beamten zu prüfen sein. Die Motive, welche der Handlung zu Grunde gelegen haben, sind, wenn sie diese nicht in den Kreis einer anderen Strafvorschrift drängen, für die Beurteilung ihrer Strafbarkeit ohne Gewicht.

a. In der Literatur taucht nun die Frage auf, ob der Tatbestand im Abs. 1 des § 353a auch bei nur fahrlässiger Begehung strafbar sei. Meves und Hälscher[9]) bejahen die Frage mit der Begründung, daß der Wortlaut eine Beschränkung auf die vorsätzliche Begehung nicht verlange. Den entgegengesetzten Standpunkt vertreten v. Liszt, Meyer-Allfeld, Rüdorff-Stenglein und das Reichsgericht[9]). Die Ausführungen, mit denen dieses seinen Standpunkt begründet, sind zwar überzeugend, können aber trotzdem nicht völlig ausschlaggebend sein; denn eins der wichtigsten in der Literatur geltend gemachten Momente ist vom Reichsgericht nicht berücksichtigt worden.

7) Vgl. RG. 41, 4.

8) Vgl. Olshausen a. a. O., von Calker: S. 62; Hälschner: 2, 2, S. 1089.

9) v. Liszt: S. 588; Meves: in Holtz. Hb. Bd. 4, S. 346; Hälschner: Bd. 2, Abt. 2, S. 1089; Meyer-Allfeld: S. 696; Rüdorff-Stenglein: Nr. 4 zu § 353a; RG. 41, 4; Olshausen: Nr. 10 zu § 353a.

Olshausen[9]) will nämlich deshalb auch die fahrlässige Begehung bestraft wissen, weil das Delikt in Abs. 1 ein Polizeidelikt darstelle.

Ist dies der Fall?

Nach der allgemeinen Auffassung vom Wesen des Polizeidelikts, insbes. nach der von Gretener[10]) aufgestellten Definition müßte man es wohl als ein solches auffassen; denn die Handlung tritt nur deshalb unter Strafe, weil durch sie eine Benachteiligung des Reiches eintreten kann[11]).

Steht es nun weiter auch fest, daß bei Polizeidelikten grundsätzlich auch die fahrlässige Begehung strafbar ist?

Die Frage wird von Binding[11]) aus zwei Gründen mit Recht verneint. Einmal ist dieser Grundsatz, soweit er besteht, ein rein doktrinärer, ohne jede dogmatische und jede positive Grundlage in der lex lata. Denn der Begriff des Polizeidelikts ist im Gesetzbuch nicht verwertet. Wenn man sich aber nach diesem richtet, dann ist die Frage zweitens deshalb zu verneinen, weil das Gesetz, wenn es die Schuldseite nicht ausdrücklich erwähnt, stets nur der vorsätzlichen Begehung gilt, es müßte denn ein strikter Gegenbeweis zu führen sein.

b) Daß das Delikt im Abs. 2 nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar ist, ergibt sich hier unbestritten aus dem Wortlaut.

Das Vorliegen des Vorsatzes wird auch hier nach den allgemeinen Grundsätzen festzustellen sein. Binding und Meves führen noch einige besondere Fälle an[12]).

Ersterer hält das Vorliegen von Vorsatz dann für ausgeschlossen, wenn der Beamte die Anweisung für unverbindlich hielt. Ein solcher Einwand würde jedoch hinsichtlich der Stellung und Individualität des einzelnen Beamten genau zu prüfen sein.

Meves führt den Fall an, daß, da gerade bei politischen Maßregeln die Anweisungen nicht selten auf einer besonderen

10) Zeitschr. f. schweitz. Strafr. Jahrg. 1893, S. 228.
11) Binding: S. 495/96; ebenso Olshausen: Nr. 1 u. 10; Frank: Nr. 2.
12) Binding: S. 495/96; Meves: Nr. 23 zu § 353 a.
13) Vergl. Meves: Nr. 31.

Konstellation der Verhältnisse beruhen, zur Zeit der Ausführung eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, welche die Folgen der ausgeführten Anweisung in Widerspruch mit den Absichten des Vorgesetzten bringen würde. In einem solchen Falle — sagt Meves — wird, weil eine Interpretation der Anweisung aus dem Sinne und Geiste des Anweisenden nicht ausgeschlossen, eine vorsätzliche Nichtbefolgung erst dann zu strafbarem Ungehorsam, wenn der mit der veränderten Sachlage bekannt gemachte Vorgesetzte bei der Befolgung beharrt. —

c) Bei dem Delikt der falschen Berichterstattung muß sich, wenn Vorsatz vorliegen soll, der betr. Beamte bewußt sein, daß entweder das, was er berichtet hat, erdichtet ist, oder daß er durch die Art und Weise, wie er eine Tatsache oder einen Zusammenhang darstellt, diesen entstellt. Für den Fall, daß nicht er sondern ein anderer die Erdichtung oder Entstellung vorgenommen hat, ist dem Berichterstatter dann Vorsatz zur Last zu legen, wenn er diese in seinen Bericht aufnimmt, trotzdem er ihre Unwahrheit oder Entstellung gekannt hat. Der Einwand, nur dasjenige wahrheitsgetreu berichtet zu haben, was ihm mitgeteilt worden sei, schützt ihn in diesem Falle nicht. Diesem Bewußtsein steht es gleich, wenn der Beamte in die Wahrheit der ihm mitgeteilten Tatsache auch nur gegründete Zweifel setzt, sie dennoch aber als wahr in seinem Berichte darstellt. Wegen der hier nahe angrenzenden Fahrlässigkeit wird das Feststellen des Vorsatzes in diesem Falle praktisch recht schwierig sein[13]).

d) Für dieses Delikt stellt der § 353a neben Vorsatz noch ein weiteres, von diesem verschiedenes subjektives Erfordernis auf: die Absicht, den Vorgesetzten in seinen amtlichen Handlungen irre zu leiten[14]).

„Irre leiten", sagt Meves[15]) richtig, „ist gleichbedeutend mit Abbringen vom rechten Wege". Ein Irreleiten eines anderen in seinen Handlungen liegt mithin dann vor, wenn derselbe durch irgend eine Operation bei seinem Tun von dem richtigen Wege

14) Ueber die juristische Natur dieses Erfordernisses vergl. z. B. Beling S. 64.

15) Nr. 33 zu § 353a und ferner in Holz. Hb. Bd. 4, S. 351.

abgelenkt wird, seine Handlungen also, auf unrichtige Voraussetzungen gestüzt, einem andern Ziele und Zwecke dienen, als es bei richtiger Grundlage geschehen wäre.

Die Regierungsvorlage hatte hier einen andern Ausdruck, nämlich „täuschen" gebraucht. Der in seinen Konsequenzen für das Verständnis des Paragraphen wesentliche und deshalb hier aufgeführte Unterschied beider Begriffe geht dahin, daß das Täuschen sich auf den Einzelfall beschränkt, das Irreleiten dagegen die Folgen der Täuschung mit umfaßt: daß jenes einen mehr objektiven, dieses einen mehr subjektiven Charakter hat, indem dort nur überhaupt das Nichtwissen einer Tatsache oder eines Umstandes, hier dagegen gleichzeitig auch ein auf jenes Nichtwissen gestütztes Aufbauen unrichtiger Folgen beabsichtigt wird. Die Konsequenzen dieser Verschiedenheit führen zu folgendem Ergebnis. Die absichtliche Hervorrufung eines noch so geringen Irrtums bleibt Täuschung; aber nicht jeder Irrtum wird für das fernere Verhalten des Getäuschten maßgebend. Es wird deshalb nicht schon jede beliebige, in dem Bericht enthaltene Unwahrheit hier ausreichend sein, vielmehr bedarf es der Prüfung, ob aus der Tendenz des falschen Berichtes und aus allen ihn begleitenden Umständen der Schluß gerechtfertigt ist, daß durch ihn der Berichtempfänger hat verleitet werden sollen, sein ferneres Verhalten nach dem in ihm hervorgerufenen Irrtum zu regeln.

Völlig belanglos für die Beurteilung dieses Sachverhalts ist es, ob im Einzelfalle der Vorgesetzte durch den falschen Bericht wirklich irregeleitet worden ist oder nicht. So kann der Beamte nicht bestraft werden, wenn der Vorgesetzte sich hat irreleiten lassen, ersterem aber eine dahingehende Absicht nicht nachgewiesen werden kann; andererseits tritt die Strafdrohung des Paragraphen auch dann in Kraft, wenn dem Berichterstatter eine solche Absicht nachgewiesen werden kann, der Vorgesetzte sich jedoch nicht hat irreleiten lassen. Die Nichterreichung der Absicht in diesem Falle ist auch nicht etwa geeignet, die Tat zu einer nur versuchten im Sinne des § 43 StGB. herabzudrücken. Denn: „die Verwirklichung der Absicht duldet die Unterscheidung

von Versuch und Vollendung nicht und bildet jedenfalls keinen Bestandteil des vorsätzlichen Verbrechens mehr, welches von der Absicht begleitet wird“ [16]).

III.

Die Strafdrohung in § 353a besteht für jedes der drei darin enthaltenen Delikte in „Gefängnis- oder Geldstrafe bis zu 5000 Mark“.

Für den Umfang der ersteren Strafart kommen die allgemeinen Vorschriften in § 16 StGB. in Anwendung; die Geldstrafe besteht in einem Mindestbetrage von drei Mark (§ 27 in Verb. mit § 1 StGB.). Als Nebenstrafe kann gemäß § 358 auch auf den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden. Eine weitere Folge hiervon wäre gemäß § 35 StGB. der dauernde Verlust der bekleideten Ämter. Diese Bestimmung ist wichtig für die Regelung der Konkurrenz zwischen dem Strafrecht und dem Disziplinarrecht.

IV.

Für das Inkrafttreten der Strafdrohung hat der Paragraph folgende Klausel aufgestellt: „sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist“.

Dieser Klausel ist weder in den Motiven noch in den Reichstagsverhandlungen Erwähnung getan. Beide ließen nur erkennen, daß unter den „anderen Bestimmungen“ in erster Linie an den § 92 StGB. gedacht ist; ferner ist aus der Vorgeschichte des Paragraphen ersichtlich, daß auch die §§ 348 Abs. 2 und 133 StGB. hier in Frage kommen.

Die Daseinsberechtigung der Klausel ist nicht ohne weiteres ersichtbar. Man erkennt sie am besten, wenn man von ihrem Zweck ausgeht. Sie bezweckt nämlich, daß die in dem Paragraphen enthaltenen Delikte so streng wie nach der Gesetzgebung möglich geahndet werden. Im § 353a, also unter der Kategorie der Amtsdelikte, ist die Auffassung von ihrer Strafbarkeit im Verhältnis zu einer solchen von anderen straf-

16) Vgl. Binding: Normen, Bd. 2, S. 600.

rechtlichen Gesichtspunkten aus eine leichte und die Strafdrohung dementsprechend milde. Wenn nun bei einem unter diesen Paragraphen fallenden Tatbestand irgend ein Moment sich findet, welches bewirkt, daß derselbe Tatbestand auch noch einer anderen Strafbestimmung genügt, so wird diese letztere meist die mit schwererer Strafdrohung sein; so z. B. die angeführten §§ 92, 348 Abs. 2, 133 StGB.

Ohne die Klausel würde die Bestimmung des § 353a gegenüber diesen anderen leicht als lex specialis erscheinen; dann aber würde nach dem Grundsatze: „lex specialis derogat generali" stets nur der § 353a in Anwendung kommen, ohne Rücksicht darauf, ob nach ihm eine schwerere oder leichtere Strafe verwirkt ist. Eine jede derartige Möglichkeit zu beseitigen, ist die Aufgabe der Klausel „sofern nicht . . .". Durch sie erhält die mit leichterer Strafe drohende Bestimmung des § 353a einen nur subsidiären Charakter, derart daß sie überhaupt nur in Kraft tritt, wenn nicht nach anderen — auch auf den Tatbestand passenden — Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist[17]).

---

17) Allgemeine Ausführungen über diese Art von Subsidiarität gibt Binding: Hb. S. 346; vergl. ferner Hälschner: Bd. 2, Abt. 2, S. 1090; Frank: Nr. 2; Olshausen: Nr. 12 zu § 353a; Meves: in Holtz.Hb. Bd. 4, S. 346.

C. Der § 353a und die Reform des Strafgesetzbuches.

Kapitel 7.

Ist der § 353a seinem Inhalte nach beizubehalten?

Seit dem Zeitpunkt, wo die Novelle von 1876 zur Welt kam, wurde der § 353a in der Literatur mit gemischten Gefühlen begrüßt. Man sieht dies aus der stiefmütterlichen Behandlung, die man in der Literatur dem Paragraphen zuteil werden ließ, und die sich in Lauheit und Gleichgültigkeit, ja sogar — in vereinzelten Fällen — in nicht zu verkennender Abneigung äußerte.

So wurde er gleich nach seiner Aufnahme ins Strafgesetzbuch von Meves[1]) abfällig beurteilt. In neuerer Zeit hat Binding[2]) auch ein wegwerfendes Urteil gefällt, indem er den Paragraph ein „häßliches, totgeborenes Gelegenheitsgesetz" nannte. Van Calker[3]) bezeichnet diese Benennung als zu Recht erfolgt und stellt die Existenzberechtigung des Paragraphen in Frage, indem er auf das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung in der ausländischen Gesetzgebung hinweist. Jedoch mit folgendem Zugeständnis: „Vielleicht würde es sich allerdings empfehlen, den Versuch einer Irreleitung durch falsche Nachrichten in landesverräterischer Absicht generell unter Strafe zu stellen".

Diese drei Autoren sind die einzigen, die ihre Abneigung gegen den § 353a offen zum Ausdruck bringen. Die Zahl der Autoren, die ihm gegenüber Gleichgültigkeit zu Tage treten lassen, brauchen nicht notwendig auch seine Gegner zu sein;

1) in Holtz. Hb. Bd. 4, S. 339.
2) Lehrb. Bd. 2, Abt. 2, S. 494.
3) Vergl. Darst. Bes. Teil, Bd. 1, S. 62.

ihr Mangel an Interesse für den Paragraphen schließt keineswegs aus, daß sie sein Bestehen an sich billigen.

Den erwähnten drei Gegnern des § 353a stehen in erster Linie gegenüber die Redaktoren des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (Berlin 1909). Diese haben ihn mit der Begründung in den Entwurf aufgenommen, daß die „wiederholte Anwendung dieser Vorschrift in neuester Zeit" sie unentbehrlich mache (§ 205 nebst Motiven). Außer diesen steht auch Laband dem § 353a sympatisch gegenüber [4]), sowie Wach und Becker, die sich mit der Wiederaufnahme dadurch indirekt einverstanden erklären, daß sie Änderungen vorschlagen [5]).

Nicht aufgenommen ist der Paragraph dagegen in den „Gegenentwurf" zum Vorentwurf; von dessen Redaktoren, — Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt — wird er also, allerdings ohne jede ausdrückliche Begründung, verworfen.

Im folgenden soll nun zu diesem Widerstreit der Meinungen Stellung genommen werden.

Wie aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen ersichtlich ist, wurde er seinerzeit keineswegs lediglich auf Vorschlag und Begründung der Regierung hin in die Novelle aufgenommen. Die Verhandlungen zeigen vielmehr, daß die Aufnahme erst auf Grund eingehender Erörterungen und lebhafter Debatten geschah. Gegenstand dieser waren im großen und ganzen die zwei Fragen: „Ist die Aufnahme des Paragraphen notwendig?" und „Ist sie möglich?", das letztere im Hinblick auf die verschiedenen vorgebrachten Bedenken. Das Resultat der Erörterungen, die Abstimmung, hat dann gezeigt, daß beide Fragen u. a. von Männern bejaht worden sind, deren Stimme als die eines juristischen oder gesetzgeberischen Fachmanns in die Wagschale fällt, so von Lasker, Marquardsen, Miquel, Simson, Hinschius, Beseler.

Dieselben beiden Fragen sind es, die auch heute einer Stellungnahme zu der Beibehaltung des Paragraphen im neuen

4) Zu schließen aus seinen Ausführungen auf S. 7/8 in Bd. 3.
5) Siehe Gutachtl. Aeuss. z. Vorentw.: § 205.

Strafgesetzbuch zu Grunde liegen. Nur ist das Material für ihre Beantwortung um Praxis und wissenschaftliche Beurteilung reicher.

Die Praxis zunächst läßt einen Rückschluß auf den Mangel einer Notwendigkeit des Paragraphen nicht zu. Eher noch weist sie diese von neuem dadurch nach, daß — wie die Motive zum § 205 des Vorentwurfs sagen — der Paragraph wiederholt in Anwendung gekommen ist. Aus diesem selben Grunde können auch die oben angeführten Einwände von Meves und Binding nicht berücksichtigt werden, daß der Paragraph ein totgeborenes Gelegenheitsgesetz darstelle, das durch einen bestimmten Fall veranlaßt sei. Durch einen bestimmten Fall veranlaßt ist die Vorschrift allerdings und in diesem Sinne auch unstreitig ein Gelegenheitsgesetz, wie es deren verschiedene im Strafgesetzbuch gibt. Nicht jedoch in dem Sinne, daß es nur für diesen Fall gegeben sei und nur ihn treffe.

Eine wissenschaftliche Kritik übt Meves, indem er geltend macht, die Möglichkeit des Eintritts schwerwiegender Folgen reiche nicht aus, um sofort alle derartigen Pflichtverletzungen ... dem Strafgesetzbuch zu unterwerfen.[1]) Dieser Einwand kann in Bezug auf seine Schlagkraft als objektiv feststehend nicht angesehen werden; denn diese ist hier durch die subjektive Anschauung von der Theorie der Strafe bedingt. Auf dem Boden der Präventionstheorie verliert der Einwand seine Kraft. Da das Strafgesetzbuch diese Theorie nicht verläugnet, ist er in dem vorliegenden Zusammenhang bedeutungslos. Wollte man hier Meves' Ansicht entscheidendes Gewicht für die Gesetzgebung beimessen, so dürfte kein Delikt von dem Charakter einer Polizeiübertretung in das Gesetzbuch aufgenommen werden; denn bei dieser wird der bloße Ungehorsam gegen Verbote und Gebote des Staates mit Strafe bedroht, die dieser erläßt, um möglichen Gefahren vorzubeugen [6]).

Da weiter keine Momente gegen die Berechtigung des § 353a geltend gemacht worden sind, so kann man wohl den

6) Vergl. hierzu Gretener: Zeitschrift f. Schweiz.Strafr. Jahrg. 1892, S. 228.

Schluß ziehen, daß seine objektive Notwendigkeit für den heutigen Zeitpunkt ebenso erwiesen ist, wie für damals; die Zwischenzeit hat daran nichts geändert.

Auf dieser Grundlage muß nun weiter untersucht werden, ob etwa Bedenken, die in dieser Zeit laut geworden sind, die Wiederaufnahme trotzdem unmöglich machen.

Fünf solcher Bedenken sind geltend gemacht worden.

1) Der systematische Aufbau des Strafgesetzbuches leide unter dem Bestehen des Paragraphen[7]). Dem ist entgegenzuhalten: abgesehen davon, daß — wie Meves selbst anführt — der Abschnitt über Verbrechen und Vergehen im Amte schon ohne den § 353a ein systemloses Konglomerat von eigentlichen und uneigentlichen Beamtendelikten darstellt, ist dieses Bedenken obendrein ein rein redaktionelles, das gegenüber der Frage nach dem Sein oder Nichtsein eines Gesetzes völlig in den Hintergrund tritt.

2) und 3) Die beiden Bedenken, daß das Gesetz in zweifacher Hinsicht eine Ausnahmebestimmung sei, nämlich nach Materie wie nach Subjekt, sind bereits in der Entstehungsgeschichte des Paragraphen erörtert worden. Damals war man zu dem richtigen Ergebnis gekommen, daß beide nicht geeignet sind, die Aufnahme unmöglich zu machen (siehe Kap. 1 und 2). Was für damals galt, hat sich für heute noch nicht als ungültig erwiesen. Die Tendenz der bevorstehenden Reform geht auch dahin, verschiedene Sondergesetze, die bisher neben dem Strafgesetzbuch bestanden, diesem einzuverleiben.

4) Nach Meves (a. a. O.) tritt die Bestimmung des § 353a mit einem der Grundsätze in Widerspruch, die das Strafgesetzbuch bei der Behandlung der Beamtenvergehungen befolgt habe, nämlich dem, daß nur solche Pflichtverletzungen der Beamten strafbar sein sollen, welche einen Eingriff in das Verhältnis des Beamten zu Dritten enthalten, während die inneren Beziehungen des Amtes der Regelung durch das Disziplinarrecht überlassen bleiben sollten.

7) Die Bedenken 1—4 finden sich bei Meves: a. a. O.

Die Feststellung dieses Grundsatzes ist zunächst nicht als absolut anerkannt und konsequent durchgeführt hinzunehmen. Denn schon in einem anderen Paragraphen tritt eine Inkonsequenz zu diesem Grundsatz zu Tage, nämlich bei dem Abs. 2 des § 348. Dort wird der Beamte bestraft, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht. Daß die Folgen dieses Handelns einen Einfluß nach außen haben, verlangt die Vorschrift nicht.

Abgesehen davon aber wäre die strikte, wörtliche Innehaltung jenes Grundsatzes eine zwecklose Konsequenz, die nicht so existenzberechtigt ist, daß ein an sich notwendiges Strafgesetz ihretwegen unterbleiben müßte.

5) Der Einwand van Calkers (siehe oben) erinnert an den seiner Zeit von Hänel zur zweiten Lesung geltend gemachten, nämlich den, daß die Vorschrift „ein düsteres Licht auf die von ihr getroffene Klasse unseres Beamtentums werfe". Inwiefern dieser Einwand aber bedeutungslos ist, geht bereits aus Kap. 2 hervor.

Erwähnenswert ist bei Calker noch, daß er die Notwendigkeit derartiger Strafvorschriften insoweit anerkennt, als durch Geheimnisverletzung, Ungehorsam oder Lüge tatsächlich eine Schädigung oder Gefährdung staatlicher Interessen begründet wird. Nur verlangt er den hierfür notwendigen Schutz von den allgemeinen Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat.

Bezüglich des Deliktes in Abs. 1 scheint auch der Gegenentwurf auf diesem Standpunkt zu stehen; denn unter den Bestimmungen über Landesverrat hat er eine aufgestellt, die jene Delikte insoweit absorbiert, als die Tatbestandsverwirklichung in einer das Wohl, insbes. die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates gefährdenden Weise vorgenommen wird („fahrlässiger Geheimnisverrat": § 121 in Verb. mit § 120). Ein solcher Paragraph würde, da er so weit gefaßt ist, daß er die Fälle des subsidiären Abs. 1 von § 353a in der Mehrzahl absorbieren würde, auf eine Reform des § 353a nicht ohne Einfluß bleiben.

Zur Zeit jedoch ist mit dem Bestehen des § 121 des Gegenentwurfs noch nicht zu rechnen; er ist schon deshalb nicht zu empfehlen, weil seine Tatbestandsmerkmale nur schwer objektiv festzustellen sind.

Man wird also nach wie vor ganz absolut Stellung nehmen müssen zu der Frage, ob der § 353a seinem Inhalte nach beizubehalten ist, oder nicht. Durch die vorstehenden Ausführungen wird diese Stellungnahme dahin bestimmt, daß die Bestimmungen des jetzigen § 353a einerseits nötig, andrerseits trotz der dagegen geltend gemachten Bedenken möglich und daher beizubehalten sind.

Kapitel 8.

Welche Änderungen werden an dem § 353a zur Reform vorzunehmen sein?

Zunächst sei auf eine Anregung aufmerksam gemacht, die Preiser[1]) gegeben hat. Mit Rücksicht darauf, daß die Beamtenschaft sich ständig vermehrt, gleichzeitig aber der in ihr herrschende Geist sich, vor allem durch die soziale Bewegung teilweise gewandelt hat, hält er es für geboten, den Bruch der Amtsverschwiegenheit ganz allgemein unter Strafe zu stellen. Die Beschränkung auf Beamte des Auswärtigen Amts und Post- und Telegraphenbeamte stelle eine Lücke gegenüber dem Recht der meisten Kulturstaaten dar[2]).

Es soll hier bei dem bloßen Erwähnen des Preiserschen Vorschlages bewenden: eine Begutachtung und Stellungnahme hierzu würde das Eingehen auf Fragen und Gebiete erforderlich machen, die des Zusammenhanges mit der vorliegenden Materie entbehren.

Die Tatbestände des Abs. 2 gehören nach Preisers Gutachten nicht unter die Amtsdelikte, sondern sind zweckmäßig als Fälle der landesverräterischen Untreue auszugestalten und etwa in § 113 (d. Vorentw.) einzufügen. Dabei soll die Beschränkung auf Beamte einer auswärtigen Mission aufgegeben und der Umstand, daß ein Beamter das Delikt begeht, nur gemäß § 210 berücksichtigt werden.

Diesem Vorschlag ist entgegenzuhalten, daß schon die Entstehungsvorgänge des § 353a diesen haben ausdrücklich als ein Amtsdelikt entstehen lassen wollen. Der ganze Zweck und Charakter der Bestimmung würde bei einer Befolgung dieses Vor-

1) Gutachtl. Aeuss. über § 205 d. Vorentw.

2) Vergl. Darst. Bes. Teil Bd. 9, S. 27 ff. Nr. 1.

schlages gewandelt werden. Vom Gesichtspunkte des Landesverrats aus würde dem Delikt ein von dem bisherigen so verschiedener Charakter gegeben werden müssen, daß die bisherige Vorschrift als Amtsdelikt sogar beinahe daneben bestehen könnte. Bei einem landesverräterischen Delikt ist es notwendiges, subjektives Erfordernis, daß der Täter seine Handlung als für das Reich in irgend einer Weise nachteilig kannte oder kennen mußte. Dieser Gesichtspunkt aber ist seiner Zeit richtigerweise ausdrücklich als zu eng verworfen worden. Es soll eben gerade ermöglicht werden, Zuwiderhandlungen und versuchtes Irreleiten des Vorgesetzten auch dann zu bestrafen, wenn diesem Tun ein landesverräterisches Moment nicht zu Grunde gelegen hat, auch sonst nicht anhaftet; so z. B. wenn eine persönliche Benachteiligung des Vorgesetzten oder die Erreichung irgend eines persönlichen Vorteils auf Seiten des Täters Beweggrund war und voraussichtlich auch die einzige Folge der Tat bleiben würde. Es muß bei jenen, einer Kontrolle völlig entzogenen Beamten durch Strafvorschriften nicht nur dem vorgebeugt werden, daß sie in irgend einer Weise landesverräterisch wirken, sondern es muß schon einer bloßen vorsätzlichen Verletzung ihrer Amtspflicht vorgebeugt werden.

Eine Befolgung des Preiserschen Vorschlages würde sich demnach nicht empfehlen. Wenn an dem § 353a Änderungen vorzunehmen sind, so muß das vielmehr unter der Voraussetzung geschehen, daß der Paragraph als Amtsdelikt beibehalten wird. Die vorstehende Abhandlung hat dargetan, daß der Paragraph auch auf dieser Basis einiger Reformen bedürftig ist.

Wenn es nun auch nicht möglich sein wird, jeden einzelnen, der zu Tage getretenen Mängel zu beseitigen, so ist doch andrerseits daran zu denken, daß diese nicht durchweg von gleicher Wichtigkeit und Tragweite sind. Manche von ihnen werden sich auch vermittels sinnentsprechender Interpretation umgehen lassen; denn Auslegungsfragen werden sich bei keiner noch so vollkommenen Gesetzgebung vermeiden lassen. Von diesem Gesichtspunkte aus brauchen auch einzelne, in der Lite-

ratur dem Paragraphen vorgeworfene Mängel nicht berücksichtigt zu werden. —

Maßgebend für jede einzelne Abänderung muß sein: einerseits die Wichtigkeit und Tragweite der einzelnen Mängel, andrerseits die Frage, ob es möglich sein wird, für denselben Sinn einen wirklich treffenderen, legislatorisch besseren Wortlaut zu finden.

Der Vorentwurf ist hierauf nicht eingegangen; er hat den Paragraphen mit fast demselben Wortlaut beibehalten. Außer der kleinen Änderung, daß als Strafe künftighin auch Haft möglich sein solle ist die einzige die, daß statt des Ausdrucks „erdichtete oder entstellte Tatsachen" ein anderer, nämlich „unwahre Tatsachen" gewählt ist. Dieser Ausdruck bedeutet deshalb keine Verbesserung, weil das Verschweigen von Tatsachen (vergl. Kap. 4) auch hier nicht mit einbegriffen ist. Deshalb ist auch Beckers[3]) Vorschlag unzulänglich; dieser empfiehlt nämlich für Abs. 2 folgenden Wortlaut: „Ein mit einer auswärtigen Mission betrauter oder dabei beschäftigter Beamter, der den amtlichen Anweisungen seines Vorgesetzten vorsätzlich zuwiderhandelt oder ihm Unwahres berichtet, um ihn in seinen amtlichen Handlungen irre zu leiten, wird ebenso bestraft". —

Wie sich im Verlaufe der vorstehenden Abhandlung über den § 353a gezeigt hat, wird vielmehr eine durchgreifendere Umänderung des Paragraphen angebracht sein.

a) Es ist zunächst darauf zu achten, daß die Worte, die das Subjekt in Abs. 1 bezeichnen, in vielfacher Hinsicht Mängel ergeben haben: bezüglich der Beamten an den wissenschaftlichen Instituten des Auswärtigen Amts, der Beamten des Kolonialamts, der Beamten außer Diensten etc. Sodann wäre eine umfassendere Ausdrucksweise für die Art der Verletzung der Amtsverschwiegenheit am Platze (vergl. Kap. 4) und endlich wird in Abs. 2 das Verschweigen von Tatsachen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sein (vergl. Kap. 4).

---

3) Gutachtl. Aeuss. zu § 205 d. Vorentw.

Aus diesen Erwägungen heraus würde sich für die Feststellung des Subjekts in Abs. 1 vielleicht folgender Wortlaut empfehlen:

„Ein Beamter im diplomtischen Dienste des Deutschen Reiches oder ein ehemaliger Beamter dieses Dienstes". Da zur Bezeichnung der Name einer Behörde nicht gebraucht ist, sondern nur die Sache bezeichnet ist, besteht hier nicht die Gefahr, daß eine Änderung in der Organisation Anlaß zu unliebsamen Kontroversen gibt. Auch ermöglicht eine Bezeichnung der Sache nach in höherem Maße eine sachliche, sinngemäße Interpretation. So würden hierzu zu rechnen sein: die Beamten des Auswärtigen Amts und der ressortierenden Behörden mit Ausnahme der Beamten an den wissenschaftlichen Instituten; die Beamten des Kolonialamts, soweit ihr Dienst diplomatischer Natur ist; diplomatische Beamte eines Bundesstaates, welche gelegentlich einer Vertretung Beamte im diplomatischen Dienste des Reiches sind; sowie endlich alle Beamten, die ehemals in diesem Dienste angestellt waren. Die diplomatischen Beamten der einzelnen Bundesstaaten würden allerdings nicht hierunter fallen. Wenn auch von Meves (Kap. 2, Anm. 4) als Mangel empfunden, ist dies doch der erträglichste von allen; denn die Tätigkeit dieser Beamten kann nur eine mittelbare — und daher leichter zu unterdrückende — Rückwirkung für das Reich haben. —

Die Zahl der unter den Tatbestand zu subsumierenden Fälle von Verletzung der Amtsverschwiegenheit läßt sich dadurch erweitern, daß die Verletzung der Amtsverschwiegenheit an sich voll unter Strafe gestellt wird, und, damit die Greifbarkeit des Tatbestandes nichts einbüßt, die hierfür besonders in Frage kommende Art und Weise der Verletzung exemplarisch hervorgehoben wird.

Das Wort „vorsätzlich" wird, um Kontroversen wie in Kap. 5 vorzubeugen, auch in Abs. 1 aufzunehmen sein; das Wort „widerrechtlich" ist entbehrlich, verwirrt aber auch nicht.

Als Strafe könnte in Übereinstimmung mit dem Vorentwurf auch Haft angedroht werden.

Es würde sich somit für Abs. 1 des Paragraphen folgender Wortlaut ergeben:

„Ein Beamter im diplomatischen Dienste des Deutschen Reiches oder ein ehemaliger Beamter dieses Dienstes, welcher die Amtsverschwiegenheit vorsätzlich verletzt, insbesondere dadurch, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt anderen (widerrechtlich) mitteilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft". —

b) Wenn es sich auch aus redaktionellen Gründen empfehlen würde, den Abs. 2 als neuen, selbständigen Paragraphen aufzustellen, so spricht doch der Umstand, daß hier das Subjekt ein aus dem Subjekt in Abs. 1 herausgenommener Teil ist, dagegen. Auch wäre es nach außen unangenehm auffällig, wenn zwei Paragraphen Delikte diplomatischer Beamten zum Gegenstande hätten.

Bei der Subjektsbestimmung in Abs. 2 ist es ratsam, von dem Ausdruck „Mission" abzusehen, da dieser in dem hier gebrauchten Zusammenhange unklar ist (vergl. Kap. 3). Der ratio legis: den auf der Unkontrollierbarkeit und Versuchung der Beamten im Auslande beruhenden Gefahren vorzubeugen, wird ebenso genügt durch die Worte: „Ein im diplomatischen Dienste ins Ausland gesandter oder dort befindlicher Beamter".

Durch die Gegenüberstellung von „ins Ausland gesandt" und „dort befindlich" soll ermöglicht werden, auch den Beamten zu belangen, der mit einer Mission nach auswärts betraut ist, diese aber dadurch nicht erfüllt, daß er — vielleicht mit unbekanntem Aufenthalte — im Deutschen Reiche bleibt.

Der Wortlaut der „vorsätzlichen Zuwiderhandlung" kann ohne Bedenken und Änderungen beibehalten werden. Der Tatbestand des Delikts der „falschen Berichterstattung" aber wird umzugestalten sein.

In dem bestehenden § 353a sind die Momente der falschen Berichterstattung und der versuchten Irreleitung des Vorge-

setzten so enthalten, daß das erstere als Tatbestand dem Delikte den Charakter aufprägt. Dies ist juristisch zu bemängeln. Das eigentliche strafrechtliche Moment liegt in der Irreleitung des Vorgesetzten; die falsche Berichterstattung ist nur eine Erscheinungsform dieser und für sich allein entschieden nur ein Disziplinarvergehen. Scheinbar im Sinne dieser Erwägung sprechen auch Binding u. a. von diesem Delikt stets nur als von der „versuchten Irreleitung des Vorgesetzten".

Einer dementsprechenden Umänderung kann der Wortlaut leicht dadurch genügen, daß er letztere nicht als eine subjektiv neben dem Tatbestand erscheinende Absicht, sondern als den eigentlichen Tatbestand erscheinen läßt. Das Moment der falschen Berichterstattung würde dann, ähnlich wie die Handlung in Abs. 1, als die zur Verwirklichung des Tatbestandes in erster Linie in Frage kommende Möglichkeit anzuführen sein. Mit dieser Umgestaltung würde sich auch das Verschweigen von Tatsachen leichter mit dem Tatbestande vereinigen lassen. Der Wortlaut des Abs. 2 wäre demnach folgender:

> „Gleiche Strafe trifft einen im diplomatischen Dienste ins Ausland gesandten oder dort befindlichen Beamten, welcher den ihm amtlich erteilten Anweisungen[4]) vorsätzlich zuwiderhandelt oder es unternimmt, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, insbesondere dadurch, daß er erdichtete oder entstellte Tatsachen berichtet, oder vorsätzlich Tatsachen verschweigt".

Für den Fall, daß der Abs. 1 nicht beibehalten werden oder eine Ausdehnung auf alle Beamten erfahren sollte, müßte zu der Subjektsbezeichnung naturgemäß noch die Bestimmung „des Deutschen Reiches" (hinter „Dienste") hinzutreten, ebenso wie dann die Einleitungsworte „gleiche Strafe trifft . . ." unterbleiben und statt ihrer die Strafdrohung des Abs. 1 ans Ende gesetzt werden müßte. Auch würde sich dann die Klausel: „sofern nicht . . ." erübrigen.

4) Die bisherige Bestimmung „durch seinen Vorgesetzten" ist neben „amtlich" überflüssig und gibt nur zu Streitfragen Anlaß.

Lebenslauf.

Am 17. November 1890 wurde ich, Wilhelm Contag, als Sohn des Kaufmanns Fritz Contag und seiner Ehefrau Anna, geb. Reißner, in Frankfurt a. O. geboren. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger.

Ich besuchte das Städtische Realgymnasium zu Frankfurt a. O., das ich Ostern 1909 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hierauf studierte ich bis Ostern 1913 die Rechts- und Staatswissenschaften. Das fünfte Semester (Sommer 1911) verbrachte ich in Tübingen, in den übrigen sieben Semestern studierte ich in Breslau. Ebendaselbst bestand ich am 2. Mai 1913 vor der hohen juristischen Fakultät das examen rigorosum.

Die vorliegende Arbeit habe ich auf Anregung des Herrn Geheimen Justizrates Professor Dr. Gretener verfaßt. Ihm spreche ich an dieser Stelle für seine gütigen Ratschläge und sein freundlich erwiesenes Interesse meinen aufrichtigen Dank aus.

I V
B